

*Name:*

**FREIE WÄHLER**

*Kurzbezeichnung:*

**FREIE WÄHLER**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Mühlenstraße 13  
27777 Ganderkesee**

*Telefon:*

**04222 965930**

*Telefax:*

**04222 9659319**

*E-Mail:*

**bgs@freiewaehler.eu**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 22.03.2024)*

**Stand: 22.03.2024**

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:	Hubert Aiwanger
Stellvertreter:	Manfred Petry
Stellvertreter:	Engin Eroglu
Stellvertreter:	Gabi Schmidt
Stellvertreter:	Kerstin Haimerl-Kunze
Stellvertreter:	Dr. Joachim Streit
Generalsekretär:	Gregor Voht
Vertreter der FREIEN WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament:	Ulrike Müller
Jugendpolitischer Vertreter:	Felix Locke
Schatzmeister:	Christa Hudyma
Schriftführer:	Andrea Menke
Bundesgeschäftsführer:	Arnold Hansen
Stellv. Bundesgeschäftsführer:	Michaela Beier
Bundespressesprecher:	Eike Jan Brandau

**Landesvereinigungen:**

**Baden-Württemberg:**

Vorsitzender:	Sylvia Rolke
Stellvertreter:	Andreas Cerotta
Stellvertreter:	Nadja Lützel
Stellvertreter:	Dr. Norbert Volz
Schatzmeister:	Ralf Wendel
Schriftführer:	Rena Thormann
Jugendpolitischer Vertreter:	n.n.
Beisitzer:	Marius Maier
	Tobias Schoch
	Alexander Geyer
	Edgar Krenz
	Gerd Clemens

**Bayern:**

Vorsitzender:	Hubert Aiwanger
Stellvertreter:	Prof. Dr. Michael Piazzolo
Stellvertreter:	Armin Kroder
Stellvertreter:	Ulrike Müller
Stellvertreter:	Hans-Martin Grötsch
Stellvertreter:	Sven Baumeister
Schatzmeister:	Susen Knabner
Schriftführer:	n.n.
Generalsekretärin:	Susann Enders
Vorsitzender JUNGE FREIE WÄHLER:	Felix Locke
Beisitzer:	Thorsten Glauber
	Alexander Hold
	Bernhard Schmidt
	Dr. Georg Meiski
	Anna Stolz
	Steffen Schmidt
	Andreas Staufenbiel
	Mary Fischer
Geschäftsführer*:	Elisabeth Schnaller
* kooptierte, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder	

**Berlin:**

Vorsitzender:	Mario Rhode
Stellvertreter:	Evelyn Plogmeier
Stellvertreter:	Bianka Aversente
Schatzmeister:	Regina Kühne
Schriftführer:	n.n.
Geschäftsführer:	n.n.
Jugendpolitischer Vertreter:	n.n.
Vertreterin FREIE WÄHLER Frauen:	n.n.

**Bremen:**

Vorsitzender:	Katharina Büntjen
Stellvertreter:	Lothar Dräger
Stellvertreter:	n.n.
Stellvertreter:	n.n.
Schatzmeister:	Ursula Beinhorn
Schriftführer:	Katharina Büntjen
Geschäftsführerin:	Ursula Beinhorn

**Brandenburg:**

Vorsitzender:	Jörg Arnold
Stellvertreter:	Dr. Stefanie Gebauer
Schatzmeister:	Andrea Hollstein
Schriftführer:	Katharina Grascha

**Hamburg:**

Vorsitzender:	Daniel Meincke
Stellvertreter:	Thomas Lindner
Stellvertreter:	Nicole Weygandt
Schatzmeister:	n.n.
Schriftführer	Christian Eckebrecht
Jugendpolitischer Vertreter:	n.n.
Landesgeschäftsführer	Dominik Tobaben

**Hessen:**

Vorsitzender:	Engin Eroglu
Stellvertreterin:	Laura Schulz
Stellvertreter:	Andre Wittmann
Schatzmeister:	Eric Pärisch
Schriftführer:	n. n.
Beisitzer:	Gökmen Basarslan
	Dennis Lehmann
	Björn Feuerbach
Jugendpolitische Sprecher*:	Cosima Kinkel
Frauenpolitische Sprechern*:	Christin Jost
* kooptierte, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder	

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Vorsitzender:	Bodo Kappek
Stellvertreter:	Karl Kessner
Stellvertreter:	Arno Süssig
Stellvertreter:	n.n.
Stellvertreter:	n.n.
Schatzmeister:	Manuela Semder
Schriftführer:	Thomas Hecht
Stellv. Schriftführer:	Stefan Koch
Geschäftsführer:	Roger Schmidt

**Niedersachsen:**

Vorsitzender:	Arnold Hansen
Stellvertreter:	Sanja Werner
Stellvertreter:	Oliver Wempe
Stellvertreter:	Michael Baum
Stellvertreter:	Detlev Krüger
Schatzmeister:	Wilfried Samtleben
Schriftführer:	Hendrik Bode
Geschäftsführer:	Sandra Kunzmann
Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder	
Jugendpolitischer Vertreter:	Sipan Welat Yavsan
1. Beisitzer	Andreas Paul Schöninger
2. Beisitzer	Franziska Husser
3. Beisitzer	Dieter Holsten
4. Beisitzer	Ina Sander
5. Beisitzer	Gabriela Donat
6. Beisitzer	Klaus Klitzsch
7. Beisitzer	Dr. Heinrich Kalvelage
8. Beisitzer	Darwin Reinhard
9. Beisitzer	Alrich Bartels
Pressebeauftragter	Dr. Andreas Hey
Pressebeauftragter	Wolfgang Kitow
Beauftragter für So Me	Michael Urban

**Nordrhein-Westfalen:**

Vorsitzender:	Arbi Davood Megerdich
Stellvertreter:	Maximilian Gerdes
Stellvertreter:	Ralf Krings
Stellvertreter:	Marion Linde
Schatzmeister:	Dr. Hans-Joachim Grumbach
Schriftführer:	Robert Viebahn
Beisitzer:	Henrik Dahlmann
	Tibor Schady
	Benjamin Grimm
	Jörn Bartels
	Eckard Gläsker
	Walter Leo Schreinemacher
	Frank Perlik

**Rheinland-Pfalz:**

Vorsitzender:	Stephan Wefelscheid
Stellvertreter:	Christian Zöpfchen
Stellvertreter:	Dr. Herbert Drumm
Schatzmeister:	Marco Degen
Schriftführer:	Dominik Stihler
Jugendpolitischer Vertreter:	Lisa-Marie Jeckel
Geschäftsführer:	Dr. Detlef Müller-Greis
Generalsekretär:	Christian Zöpfchen
Beisitzer:	Kathrin Laymann
	Marc Fischer
	Hans Arndt
	Helge Schwab

**Saarland:**

Vorsitzender:	Uwe Andreas Kammer
Stellvertreter:	Axel Kammerer
Stellvertreter:	Gerhard Hartmann
Schatzmeister:	Johannes Peter
Schriftführer:	Klaus Neumann
Geschäftsführer:	n.n.
Beisitzer:	Klaus Hoffmann
	Bernd Schlachter
	Roman Maurer

**Sachsen:**

Vorsitzender:	Thomas Weidinger
Stellvertreter:	Bernd Schulze
Stellvertreter:	Günter Hutschalik
Stellvertreter:	Anselm Meyer
Schatzmeister:	Anja Reinhardt
Schriftführer:	Benjamin Matuzak
jugendpolitischer Sprecher:	Moritz Schüller

**Sachsen-Anhalt:**

Vorsitzender:	Andrea Menke
Stellvertreter:	Falko Kadzimirsz
Stellvertreter:	André Weber
Schatzmeister:	Ronny Schneider
Schriftführer:	Matthias Schlegel
Beisitzer:	Holger Wenzel
	Nico Schulz
	Sarah Biedermann
	Nils Krümmel
	n.n.
	Rebecca Resch
	n.n.
	n.n.

**Schleswig-Holstein:**

Vorsitzender:	Gregor Voht
Ehrevorsitzender:	Thomas Misch
Stellvertreter:	Julia Glagau
Stellvertreter:	David Gutzeit
Schatzmeister:	Tim Schneider
Schriftführer:	macht bei uns auch der Landesgeschäftsführer
Geschäftsführer:	Thomas Thedens
Jugendpolitischer Vertreter:	Alexandra Halfmann
Beisitzer/in:	Rainer Schuchardt
	Kathrin Meyer
	Henning Schwennicke
	Dirk Niklaus

**Thüringen:**

Vorsitzender:	Mathias Nicolai
Stellvertreter:	Jörg Schuster
Stellvertreter:	Georg Bräutigam
Stellvertreter:	Andreas Weise
Stellvertreter:	Anne-Kathrin Westhäuser
Stellvertreter:	Michael Schneider
Schatzmeister:	Detlef Pappe
Schriftführer:	Gabriele Ratzer
Beisitzer:	Robin Lützelberger
	Andreas Böhme
	Silvio Pahlke
	Dirk Barthel
	Cornelia Schmidt
	Leonie Rother
	Michael Schüler



**Satzung der Bundesvereinigung**

**FREIE WÄHLER**

**vom 24.01.2009,**

**zuletzt geändert am 23.04.2023**



# **Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER**

**vom 24.01.2009,**

**geändert am 20.02.2010, geändert am 12.06.2010,  
geändert am 20.11.2010, geändert am 28.05.2011,  
geändert am 08.10.2011, geändert am 16.06.2012,  
geändert am 20.10.2012, geändert am 23.02.2013,  
geändert am 29.03.2014, geändert am 26.09.2015,  
geändert am 24.09.2016, geändert am 25.06.2022,  
geändert am 23.04.2023.**

## Inhaltsverzeichnis

1.	<a href="#"><u>Name und Sitz, Vereinszweck</u></a>	Seite 4
2.	<a href="#"><u>Mitgliedschaft</u></a>	Seite 5
3.	<a href="#"><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></a>	Seite 6
4.	<a href="#"><u>Beiträge und Finanzen</u></a>	Seite 8
5.	<a href="#"><u>Gliederung und Struktur</u></a>	Seite 8
6.	<a href="#"><u>Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe</u></a>	Seite 12
7.	<a href="#"><u>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder</u></a>	Seite 13
8.	<a href="#"><u>Organe der Bundesvereinigung</u></a>	Seite 15
9.	<a href="#"><u>Bundesausschuss</u></a>	Seite 15
10.	<a href="#"><u>Haftung und Verbindlichkeiten</u></a>	Seite 19
11.	<a href="#"><u>Länderrat</u></a>	Seite 19
12.	<a href="#"><u>Bundesparteitag</u></a>	Seite 20
13.	<a href="#"><u>Beschlussfähigkeit der Organe</u></a>	Seite 22
14.	<a href="#"><u>Bundesausschüsse</u></a>	Seite 23
15.	<a href="#"><u>Wahlverfahren</u></a>	Seite 24
16.	<a href="#"><u>Satzung</u></a>	Seite 24
17.	<a href="#"><u>Auflösung</u></a>	Seite 24
18.	<a href="#"><u>Ergänzende Regelungen</u></a>	Seite 25
19.	<a href="#"><u>Inkrafttreten</u></a>	Seite 25

## § 1 Name und Sitz, Vereinszweck

- 1.1 (1) Die politische Vereinigung führt den Namen FREIE WÄHLER.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den Vorstand festgelegt.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet FREIE WÄHLER.
- 1.3 (1) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist
- die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Länder, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte,
  - an der Vertretung des Volkes in den einzelnen Landtagen, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.
  - Die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist eine Vereinigung von Bürgern im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.
- 1.4 Landesvereinigungen führen den Namen FREIE WÄHLER mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- 1.5 Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Ihre Mittel verwendet FREIE WÄHLER ausschließlich für die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann jeder werden,
- der die Grundsätze und die Satzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER anerkennt,
  - der das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - der deutsche Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
  - der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - der keiner anderen im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
  - der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
- 2.2 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER können nur natürliche Personen sein.
- 2.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag auf einem von FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular erforderlich.
- 2.4 (1) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren.
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied in der Landesvereinigung, sofern bereits eine existiert, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER bietet bzw. deren Ansehen schadet.
- (4) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, so dass dies eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.
- 2.5 Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer werden. Förderer können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren. Die Förderschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Vorstands

aufgehoben werden. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Organe können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Landesarbeitskreisen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

- 2.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod,
  - Austritt,
  - Ausschluss,
  - Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
  - Beitritt zu einer anderen mit der Bundesvereinigung im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
  - rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- 2.7 Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.
- 2.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.
- 2.9 Die Bundesvereinigung führt eine zentrale Mitglieder-/Förderdatei. Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mitzuwirken, und zwar
- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
  - durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
  - durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
  - durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

### 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- für die Grundsätze und die Leitlinien der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER einzutreten,
- öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, auch solche zwischen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

### 3.3 Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- (1) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, welches entweder an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist. Eine Kandidatur für ein Parteiamt soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

### 3.4 Einsicht in Bücher

Kein Mitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluss des 12. Bundesparteitages das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Bundesvorstandes oder der Bundesvereinigung einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

## **§ 4 Beiträge und Finanzen**

- 4.1 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 4.2 Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug, ruhen automatisch seine Mitgliedsrechte bis zum Eingang der offenen Beiträge.
- 4.3 Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.

- 4.4 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge an die Bundesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.
- 4.5 Mandatsträger von FREIEN WÄHLERN auf Landesebene haben adäquat zu 4.4 Sonderbeiträge an die jeweilige Landesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand festgelegt.
- 4.6 (1) Die politische Vereinigung FREIE WÄHLER ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichtes über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.
- (4) Weitere Regelungen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

## § 5 Gliederung und Struktur

- 5.1 Mindestens 15 Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes die entsprechende Landesvereinigung gründen.

In jedem Bundesland kann nur eine Landesvereinigung existent sein.

Es wird vorrangig die Aufnahme aller Mitglieder als natürliche Personen durch Verschmelzung aller vorhandenen FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien als jeweilige Landesvereinigung angestrebt.

- 5.2 (1) Die jeweiligen Landesvereinigungen, welche z. T. aus den existierenden FW-Landeswählergruppen bzw. FW-Landesparteien hervorgehen mögen, geben sich Satzungen bzw. ändern ihre vorhandenen Satzungen entsprechend ab, so dass die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung beinhaltet ist.
- (2) Des Weiteren können in den jeweiligen Landessatzungen weitere Untergliederungen der Landesvereinigung erfolgen. Diese Gliederungen unterhalb einer Landesvereinigung in Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigungen sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden erfolgen.

- 5.3 Ein Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.
- 5.4 Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- 5.5 Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm, Satzung und Handeln dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen.
- 5.6 Die jeweiligen Landes- und Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.
- 5.7 (1) Die Jugendorganisation der Freien Wähler sind die „Jungen Freien Wähler“ (JFW).
- (2) Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den Jungen Freien Wählern an. JFW Mitglieder können bei Missachtung oder Verstoß der JFW Grundsätze und Ziele von JFW ausgeschlossen werden. Näheres regelt die JFW-Satzung. Ein Ausschluss aus JFW hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Mitgliedschaft bei der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung.
- (3) Die JFW sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der FREIEN WÄHLER Bundesvereinigung, in der Rechtsform des nicht eingetragenen Zweigvereins.
- (4) Die JFW gliedern sich wie die Bundesvereinigung in eine Bundesvereinigung sowie in Landes-, Bezirks-, und ggf. Kreis- und Ortsvereinigungen. Die JFW-Vereinigung der jeweiligen Ebene hat zu Vorstandswahlen der jeweiligen Ebene der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung das ausschließliche personelle Vorschlagsrecht für den Vorstandsposten „jugendpolitischer Vertreter“. Der vorgeschlagene Kandidat muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung sein.
- (5) Die Bundesvereinigung der JFW gibt sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung. Diese müssen inhaltlich an die FW Bundesvereinigung angelehnt werden und bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung. Soweit die Satzung der JFW Bundesvereinigung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung entsprechend.



(6) Die JFW verwalten die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Die JFW sind gegenüber der Bundesvereinigung rechenschaftspflichtig. Spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres erstattet der Vorstand der Bundesvereinigung JFW Bericht an den Vorstand FREIE WÄHLER Bundesvereinigung über die wirtschaftliche Lage und über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Der Vorstand der Bundesvereinigung JFW hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer JFW Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt.

5.8 (1) Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Vereinigung FREIE WÄHLER und keine Gliederung. Sie haben die Aufgabe Bindeglied zu gesellschaftlichen Gruppen zu sein, die sich in den politischen Bereichen engagieren, in denen die Arbeitsgemeinschaften in der Vereinigung FREIE WÄHLER zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften nehmen im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten besondere Aufgaben in der Vereinigung FREIE WÄHLER und in der Öffentlichkeit wahr und nehmen durch ihre Aktivität Einfluss auf die politische Willensbildung. Die Arbeitsgemeinschaften sind an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden.

(2) Der Bundesvorstand hat die alleinige Kompetenz über die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften sowie über die Ausgestaltung der Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften zu beschließen. Der Bundesvorstand hat eine Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften zu beschließen, in der die Anzahl und Art der Arbeitsgemeinschaften sowie deren Zuständigkeitsbereich, innerer Aufbau und Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind an diese Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebunden. Eigene Ordnungen der Gliederungen dürfen der vom Bundesvorstand beschlossenen Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften nicht widersprechen.

(3) Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Vereinigung FREIE WÄHLER. Zuständig für die Bildung und den Widerruf von Arbeitsgemeinschaften in den Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER sind die Vorstände der jeweiligen Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen. Soweit von den Mitgliedern vor Ort gewünscht und personell darstellbar, soll aber auf jeder Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden. Die jeweilige Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist gehalten, die Tätigkeit gegründeter Arbeitsgemeinschaften zu fördern, wobei dazu auch die finanzielle und organisatorische Unterstützung im Rahmen der jeweiligen finanziellen und materiellen Möglichkeiten und im Rahmen der festgelegten Budgets gehört. Die Vereinigung FREIE WÄHLER soll den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften unter Beachtung des geltenden Datenschutzes die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

- (4) Die jeweils zuständigen Vorstände der Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER zeichnen dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften sich an die Grundsätze, Ziele und die Satzung der Vereinigung FREIE WÄHLER sowie an die Ordnung für FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften halten. Der jeweils zuständige Vorstand der Gliederung der Vereinigung FREIE WÄHLER hat das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen sowie die Abberufung von Funktionsträgern der Arbeitsgemeinschaften zu beantragen. Die außerordentliche Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft hat dann über diese Anträge abzustimmen.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene haben Rede- und Antragsrecht für die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der entsprechenden Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER. Die Gliederungen der Vereinigung FREIE WÄHLER haben das Recht, in ihren Satzungen den Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene Stimmrecht für Delegiertenversammlungen einzuräumen. Die Zahl, der nicht von den Gliederungen gewählten Delegierten darf jedoch insgesamt nicht mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder ausmachen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der jeweiligen Gliederungsebene können in den Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER mit beratender Stimme kooptiert werden. In dem Fall sind sie keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11, Absatz 2 Parteiengesetz.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge und führen keine Kassen. Soweit Arbeitsgemeinschaften finanzielle oder materielle Zuwendungen erhalten, müssen sie diese Mittel unverzüglich beim Vorstand der jeweiligen Ebene melden. Diese Mittel dürfen nur mit Einverständnis des Vorstands der jeweiligen Ebene verwendet werden. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER beschließt im Rahmen seiner Haushaltsplanung für jede Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene hat dem Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER dafür rechtzeitig vorab ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vorzulegen, aus dem sich der finanzielle und materielle Bedarf abschätzen lässt. Der Vorstand der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER ist an diese Schätzung nicht gebunden. Soweit Arbeitsgemeinschaften für ihre konkrete Aufgabenerfüllung finanzielle Mittel benötigen, muss der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der jeweiligen Ebene die vorzunehmende Ausgabe beim Vorstand der jeweiligen Ebene anmelden, der diese dann im Rahmen des eingeräumten Budgets zur Auszahlung zu bringen hat. Die Arbeitsgemeinschaften sind nicht berechtigt Verträge mit Dritten in eigenem Namen oder im Namen der Vereinigung FREIE WÄHLER abzuschließen. Kassenwirksame Auftragserteilungen dürfen nur durch die Vorstände der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER erfolgen. Soweit Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese

von den Gliederungen der jeweiligen Ebene der Vereinigung FREIE WÄHLER im Rahmen der den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften eingeräumten Budgetrahmen zu tragen. Der vorgegebene Budgetrahmen ist dabei zwingend einzuhalten.

- (7) Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den Vorständen der jeweiligen Gliederungsebene der Vereinigung FREIE WÄHLER. Grundsätzlich gilt dieses Einvernehmen mit der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften als erteilt, es kann aber widerrufen werden.

## § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe

- 6.1 Gegen Vereinigungen und Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und der JFW, die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Vor Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist die betreffende Vereinigung oder das betreffende Organ zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Ordnungsmaßnahme sofort in Kraft tritt.
- 6.2 Ordnungsmaßnahmen sind
- (1) die Erteilung von Verwarnungen,
  - (2) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
  - (3) die Amtsenthebung von Organen.
- 6.3 Über Ordnungsmaßnahmen nach § 6.2 entscheidet der für die betreffende Vereinigung oder Organ übergeordnete Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit. Bleibt der zuständige Vorstand untätig, obwohl ein Einschreiten dringend geboten ist, so kann auch der nächsthöhere Vorstand die zu treffende Ordnungsmaßnahme aussprechen.
- 6.4 Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER angeordnet werden.
- 6.5 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 6.2 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausspruchs beim Schiedsgericht einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Sofortvollzug bei Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mit angeordnet wurde.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

7.1 Gegen Mitglieder, die die Grundsätze der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER missachten oder die politische Zielsetzung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER handeln, können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden.

Eine Missachtung der Grundsätze bzw. ein Handeln gegen die Ziele der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied

- (1) als FREIE WÄHLER Kandidat in eine Vertretungskörperschaft gewählt wurde und der FREIE WÄHLER Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
- (2) einer Organisation angehört oder diese fördert, deren Ziele den Grundsätzen und den Zielen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER widersprechen, und dadurch der Integrität der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ein Schaden droht;
- (3) gegen einen auf einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bereits gewählten Kandidaten bei der Wahl als Gegenbewerber antritt;
- (4) in Veranstaltungen oder Medien einer im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung gegen die erklärte Politik der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Stellung bezieht;
- (5) vertrauliche interne Vorgänge einer im Wettbewerb mit FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung verrät oder öffentlich macht;
- (6) das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER veruntreut oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sein rechtswidriges Agieren oder durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen Ermittlungen der Bundestagsverwaltung anstößt.

Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Ordnungsmaßnahme sofort in Kraft tritt.

## 7.2 Ordnungsmaßnahmen sind

- (1) Verwarnung,
- (2) Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER,
- (3) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER und
- (4) Ausschluss aus der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER.

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich und in die FREIEN WÄHLER schädigender Absicht gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER verstößt.

## 7.3 Über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7.2 (1) - (3) entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit. Gegen Mitglieder des Vorstands einer Orts-, Kreis- oder Bezirksvereinigung können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

Über den Ausschluss gemäß § 7.2 (4) entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichtes kann Berufung höherer Stufe eingelegt werden. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des begründeten, schriftlichen Beschlusses einzulegen.

## 7.4 Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den nach § 7.3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Gebietsvorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## 7.5 Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können durch den Bundes- oder zuständigen Landesvorstand für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der politischen Vereinigung bekleiden dürfen. Diese Maßnahme ist schriftlich zu begründen und wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem diese unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit dem Ausspruch angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

## 7.6 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2 (1)-(3) und § 7.5 kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausspruchs beim Schiedsgericht einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Sofortvollzug bei Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mit angeordnet wurde.

## § 8 Organe der Bundesvereinigung

8.1 Die Organe der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER sind:

- der Bundesparteitag
- der Länderrat
- Der Bundesvorstand.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

Der Bundesparteitag kann als Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Veranstaltung trifft der Länderrat mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben und Regelungen für den Bundesparteitag als Mitgliederversammlung sind adäquat des Bundesparteitages als Delegiertenversammlung.

8.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der Organe ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regeln die Erstattungsordnung und die Entschädigungsordnung.

8.3 Die Organe der Landesvereinigungen und ihrer Untergliederungen werden durch die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen festgelegt.

## § 9 Bundesvorstand

- 9.1 (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, soweit nicht der Länderrat oder der Bundesparteitag zur Entscheidung berufen ist.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden einzeln in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Dies gilt auch für die fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden.

Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf demselben Bundesparteitag gewählt.

Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Der Bundesparteitag kann mit einer drei Viertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.

9.2 (1) Dem Bundesvorstand gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an.  
Er besteht aus:

- dem Bundesvorsitzenden,
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- dem Bundesschriftführer,
- dem Bundesschatzmeister,
- dem Generalsekretär,
- dem jugendpolitischen Vertreter,
- dem Vorsitzenden der FREIE WÄHLER Fraktion im Deutschen Bundestag,
- einem Vertreter der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament.

(2) Der Bundesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Bundesschriftführer, der Bundesschatzmeister, der Generalsekretär, der jugendpolitische Vertreter und der Vertreter der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament werden von dem Bundesparteitag gewählt. Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs liegt allein beim Bundesvorsitzenden, das für den jugendpolitischen Vertreter allein bei der JFW Bundesvereinigung. Der Bundesvorsitzende darf nicht zugleich Generalsekretär sein. Nur amtierende FREIE WÄHLER Abgeordnete im Europäischen Parlament haben das Recht für das Amt des Vertreters der FREIE WÄHLER Abgeordneten im Europäischen Parlament zu kandidieren.

Der Vorsitzende der FREIE WÄHLER Fraktion im Deutschen Bundestag gehört dem Bundesvorstand kraft Satzung an.

- (3) Der Bundesvorsitzende, seine fünf Stellvertreter, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Sinne des § 26 BGB. Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gerichtlich und außergerichtlich allein. Verträge, welche die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten abgeschlossen. Vertretungsberechtigt für den Bundesvorsitzenden bei dessen Verhinderung sind gemeinsam die jeweils Dienstältesten seiner Stellvertreter. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- (5) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

9.3 Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Folgende Beauftragte können durch den Bundesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Bundesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Bundesjustiziar,
- der Bundesgeschäftsführer,
- der stellvertretende Bundesgeschäftsführer,
- der Bundespressesprecher.

Bei Bedarf können durch den Bundesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereiche berufen werden.

9.4 Der Bundesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel. Soweit der Bundesvorstand nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär und der Bundesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesschatzmeister. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses. Näheres zum Haushaltsplan regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

9.5 (1) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.

Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(2) Zwei von dem Bundesparteitag bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

(3) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.



- 9.6 (1) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind vom Bundesschriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. 8 Wochen) zur Prüfung den Mitgliedern der jeweiligen Organe übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg. Über den Einspruch entscheidet das jeweilige Organ auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.
- 9.7 Zum Amt des Bundesschatzmeisters sowie zum Amt des Bundesjustizars können sich nur Personen mit entsprechender beruflicher Eignung bewerben.
- 9.8 Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, können der Bundesvorsitzende und der Generalsekretär, soweit diese nicht bereits eine Abgeordnetenentschädigung erhalten, neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine Vergütung erhalten, die mit dem Bundesvorstand auf der Grundlage der Entschädigungsordnung vereinbart wird. Mitglieder und Beauftragte des Bundesvorstandes können neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Bundesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt die Entschädigungsordnung.
- 9.9 (1) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bundesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Umlaufbeschlüsse auf elektronischem Weg sind möglich.
- (2) Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird.
- 9.10 Kontrollrechte des Bundesvorstandes
- (1) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Bundesschriftführer sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der politischen Vereinigung teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.
- (2) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften und die JFW-Gliederungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

(3) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

9.11 Der Bundesvorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Haftung und Verbindlichkeiten**

10.1 Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder der Partei mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

10.2 Die Mitglieder haften für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

10.3 Im Innenverhältnis haftet die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung oder der JFW nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

10.4 Die Gliederungen sowie die JFW auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung ergriffen werden. Die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen und JFW verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung schuldhaft verursacht, haftet die FREIE WÄHLER Bundesvereinigung gegenüber den Gliederungen und JFW für den diesen daraus entstehenden Schaden.

## **§ 11 Länderrat**

11.1 Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesparteitag; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesparteitag. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die der Bundesparteitag an ihn delegiert.

11.2 Dem Länderrat gehören an:

- die Mitglieder des Bundesvorstandes;
- der jeweilige Landesvorsitzende einer Landesvereinigung, soweit er nicht Mitglied im Bundesvorstand ist. Der Landesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seiner Landesvereinigung vertreten werden;

- der Vorsitzende der Bundesvereinigung JFW, soweit er nicht Mitglied im Bundesvorstand ist. Der Bundesvorsitzende kann durch einen Stellvertreter seines Bundesvorstandes vertreten werden;
- je zwei Delegierte pro Landesvereinigung (Grundmandat);
- danach gilt ein Delegiertenschlüssel: pro 1.000 Mitglieder: 1 Delegierter.

11.3 Die für den Länderrat stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten sowie dem Vorsitzenden der Bundesvereinigung JFW für die Teilnahme an den Länderratssitzungen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesvereinigungen bzw. den JFW zu tragen.

11.4 Der Länderrat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand es verlangen.

11.5 Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Bundesparteitag**

12.1 Der Bundesparteitag besteht aus

- dem Bundesvorstand,
- den Landesvorsitzenden,
- je zwei Delegierten pro Landesvereinigung (Grundmandat),
- den für jede Landesvereinigung stimmberechtigten Delegierten.

(1) Zwei Delegierte pro Landesvereinigung sind Grundmandat. Diese durch Wahl zu bestimmenden beiden Delegierten bzw. deren Stellvertreter sind berechtigt, das Versammlungsprotokoll entgegenzunehmen und zu prüfen.

(2) Zur Ermittlung der zusätzlichen Delegiertenanzahl pro Landesvereinigung gilt folgender Berechnungsschlüssel: Pro 100 Mitglieder: 1 Delegierter. Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen. Die für den Bundesparteitag stimmberechtigten Delegierten sind von den jeweiligen Landesvereinigungen aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Soweit den Landesvorsitzenden und Delegierten für die Teilnahme an dem Bundesparteitag Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den jeweiligen Landesvereinigungen zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden gehören dem Bundesparteitag an, sind aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

- 12.2 (1) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag mindestens vier Wochen vorher durch Ladung der gewählten Delegierten auf elektronischem oder postalischem Weg unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (3) Mit Einladung zum Bundesparteitag, auf dem der Bundesvorstand gewählt wird, versendet der Bundesvorstand einen Personalvorschlag für die zu wählenden Ämter. Nach Zugang der Einladung bis vierzehn Tage vor dem Bundesparteitag können weitere Kandidatenvorschläge eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind:
- die Vorstände oder Parteitage der beiden nächstniedrigeren Gliederungsebenen;
  - der Bundesvorstand der JUNGEN FREIEN WÄHLER,
  - alle Mitglieder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, wenn deren Vorschlag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.

Auf dem Bundesparteitag selbst können noch Kandidaturen eingereicht werden, wenn der Vorschlag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit eingebracht wird.

12.3 Der Bundesparteitag ist oberstes Organ der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER. Zu seinen Aufgaben gehört:

- (1) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes,
- (4) die Wahl des Bundesvorstandes, der beiden Rechnungsprüfer sowie des Bundesschiedsgerichtes,
- (5) die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung, die Leitlinien, die Programme, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung, die Beitrags- und Finanzordnung, die Beitragsregelung, die Erstattungsordnung, die Entschädigungsordnung und die Geschäftsordnung für die Durchführung des Bundesparteitages, die Bestandteil der Satzung ist,
- (6) die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen und Dringlichkeitsanträgen,
- (7) die Beschlussfassung über die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung / Partei,

- (8) die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesvereinigungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation,
- (9) das Einrichten eines Schiedsgerichtes. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

12.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist einzuberufen

- auf Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes,
- auf Beschluss des ordentlichen Bundesparteitages,
- auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten,
- auf Antrag von mindestens drei Landesvereinigungen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit der Organe**

13.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

13.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Länderratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

13.3 (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.

(3) Ausnahmen bilden hier die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, Auflösen einer Landesvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen, außer mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen gemäß § 13.3 (4). Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens 2/3 der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.

Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(4) Ausnahme bildet hier die Verschmelzung mit bestehenden FREIE WÄHLER Landesparteien oder -wählergruppen.

(4.1) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine aufnehmende Verschmelzung als Zweigverein zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Satzungsänderungen unter § 12.3 (1). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(4.2) Bei gültig eingereichten Anträgen, die eine Verschmelzung gemäß Umwandlungsgesetz zum Inhalt haben, gelten die Regelungen analog Auflösung unter § 13.3 (3). Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## § 14 Bundesfachausschüsse

- 14.1 Zur sachverständigen Unterstützung des Bundesvorstandes auf bestimmten politischen und organisatorischen Gebieten können Bundesfachausschüsse eingerichtet werden. Zahl und Fachgebiete der Bundesfachausschüsse legt der Bundesvorstand fest. Ihre zeitliche Dauer wird vom Bundesvorstand festgelegt und ist maximal auf die Amtszeiten des Bundesvorstandes begrenzt.
- 14.2 Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand ernannt. Der Bundesvorstand hat das Recht diese jederzeit abuberufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich.
- 14.3 Beschlüsse und Verlautbarungen der Bundesfachausschüsse sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der FREIE WÄHLER-Europagruppe und den Landtagsfraktionen der FREIEN WÄHLER zugeleitet werden. Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER abgegeben werden.
- 14.4 Die nähere Ausgestaltung, Zusammensetzung, und Arbeitsweise der Bundesfachausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse festgelegt, die der Bundesvorstand bei Einrichtung von Bundesfachausschüssen zu beschließen hat. Soweit berufenen Mitgliedern von Bundesfachausschüssen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entstehen, sind diese von den für die Berufung zuständigen Trägern zu tragen.

## § 15 Wahlverfahren

- (1) Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER.
- (2) Soweit nach der Satzung oder Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesvereinigungen und des Datenschutzbeauftragten, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

## § 16 Satzung

- 16.1 Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 16.2 Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts Anderes beschlossen wird.
- 16.3 Salvatorische Klausel: Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.

## § 17 Auflösung

- 17.1 Die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesparteitag erfolgen mit der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß 13.3 (3) dieser Satzung.
- 17.2 Das Vermögen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER wird nach dem Auflösungsbeschluss dem Bundesverband FREIE WÄHLER Deutschland e. V. zugeführt, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner Nachfolgeorganisation.

## **§ 18 Ergänzende Regelungen**

- 18.1 Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.2 Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- 19.1 Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER in Würzburg am 24.01.2009 in Kraft getreten durch Unterzeichnen von mindestens sieben Gründungsmitgliedern.
- 19.2 Die geänderte Satzung tritt mit Ausnahme der geänderten Zusammensetzung des Bundesvorstandes und § 3.1 (2) mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Bundesvorstand zu unterzeichnen. Die Regelungen zur Zusammensetzung des Bundesvorstandes nach § 9.2 treten mit der turnusmäßigen Neuwahl des Bundesvorstandes und § 3.1 (2) zum 01.01.2022 in Kraft.



Nürnberg, 23.04.2023

Der Bundesvorstand

*im Original gezeichnet*

---

Hubert Aiwanger  
Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

---

Manfred Petry  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

---

Engin Eroglu  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

---

Gabi Schmidt  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

---

Kerstin Haimerl-Kunze  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

---

Klaus Wirthwein  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

---

Gregor Voht  
Generalsekretär

*im Original gezeichnet*

---

Christa Hudyma  
Bundesschatzmeisterin

*im Original gezeichnet*

---

Andrea Menke  
Bundesschriftführerin

*im Original gezeichnet*

---

Felix Locke  
Jugendpolitischer Vertreter

*im Original gezeichnet*

---

Ulrike Müller  
Vertreterin der FREIE WÄHLER Abgeordneten  
im Europäischen Parlament



**Beitrags- und Finanzordnung  
der Bundesvereinigung**

**FREIE WÄHLER**

**vom 08.10.2011,**

**geändert am 24.09.2016  
zuletzt geändert am 25.06.2022**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	Seite 3
2.	Spenden	Seite 3
3.	Begriff der Einnahme	Seite 4
4.	Mitgliedsbeitrag	Seite 5
5.	Haushaltsplan	Seite 5
6.	Mittelverwaltung	Seite 6
7.	Rechnungslegung	Seite 6
8.	Weitere Regelungen Landesvereinigungen	Seite 7
9.	Inkrafttreten	Seite 8

# Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gibt sich unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Ziff. 12 Parteiengesetz und Abschnitt 5 §§ 23 bis 31 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004) die folgende Beitrags- und Finanzordnung:

## § 1 Grundlagen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitglieds- und Förderbeiträge
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
8. staatliche Mittel
9. sonstige Einnahmen
10. Zuschüsse von Gliederungen
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

## § 2 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
  1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
  3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
    - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile

- sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen
- b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
  - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten
  5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt
  6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt
  7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden
  8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (PartG§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

### **§ 3 Begriff der Einnahme**

- (1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts Besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

- (3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.
- (4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

### **§ 3. 1 Einzelne Einnahmearten nach § 27PartG**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüberhinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

### **§ 4 Mitglieds- und Förderbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied und jeder Förderer hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge werden in der Beitragsregelung festgesetzt.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Haushaltsplan**

- (1) Der Bundesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.
- (2) Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist der Haushaltsplanentwurf durch den/die Bundesgeschäftsführer/in, den/die Bundesschatzmeister/in und den/die Bundesvorsitzenden dem Bundesvorstand zur Abstimmung vorzulegen.

- (4) Der Bundesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan in der darauffolgenden Vorstandssitzung.
- (5) Verrechnungen von Positionen des Haushaltsplanes untereinander bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als gegenseitig deckungsfähig erklärt sind. Sonstige, während des Geschäftsjahres notwendig gewordenen Änderungen des Etats bedürfen eines von dem/der Bundesschatzmeister/in zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, soweit es sich um eine Ausweitung der Gesamtausgaben handelt.

## **§ 6 Mittelverwaltung**

- (1) Für den Einzug und die Verwaltung der Mittel ist der/die Bundesschatzmeister/in zuständig. Der/die Bundesschatzmeister/in wirkt in allen Finanzfragen mit.
- (2) Über die Verwendung der Mittel (Tagesgeschäft) verfügt der/die Bundesgeschäftsführer/in im Rahmen der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes.
- (3) Finanziell verpflichtende Erklärungen, die über das Tagesgeschäft hinaus gehen, müssen zwei Unterschriften tragen. Unterschriftsberechtigt sind neben dem/der Bundesgeschäftsführer/in, der/die Bundesvorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Bundesschatzmeister/in.
- (4) Die Landesvereinigungen erhalten Zuwendungen vom Beitragsaufkommen der Bundesvereinigung zur Unterstützung ihrer Arbeit. Diese werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes festgelegt und in Abschlagzahlungen jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.

## **§ 7 Rechnungslegung**

### **§ 7. 1 Rechenschaftsbericht Prüfung Rechenschaftsbericht Prüfung Rechenschaftsbericht Prüfung nach § 29 PartG**

- (1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

## § 7. 2 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk nach § 30PartG

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- (2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.
- (3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

## § 7.3 Prüfer nach 31PartG

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
  1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat
  2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat
  3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf
  4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
  1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf
  2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf
- (3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.



## § 8 Weitere Regelungen, Landesvereinigungen

- (1) Die jeweiligen Landesschatzmeister/innen und der/die Bundesschatzmeister/in haben die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes, geänderte Fassung vom 22. 12. 2004, nachzuweisen. Die Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr haben die jeweiligen Landesschatzmeister/innen mit dem/der Bundesschatzmeister/in einen Gesamtrechenschaftsbericht zu erstellen und bis zum 10. Januar jeden Jahres oder nach Vorgabe durch die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den Deutschen Bundestag der Bundesvorstandschafft vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der/die Bundesschatzmeister/in den Gesamtrechenschaftsbericht bei der Bundesdelegiertenversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 ff PartG
- (3) Der Gesamtrechenschaftsbericht muss von einem/einer zugelassenen Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und vom Bundes- und jeweiligen Landesvorstand beraten werden. Er dient als Grundlage zur Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung bei der Bundesdelegiertenversammlung. Er dient ferner den Mitteilungspflichten nach § 19a PartG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 ff PartG.

## § 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Änderungsbeschluss zum 01.01.2022 in Kraft.

Geiselwind, 25.06.2022

Der Bundesvorstand

*im Original gezeichnet*

-----  
Hubert Aiwanger  
Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Manfred Petry  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Engin Eroglu  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Gabi Schmidt  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

-----  
Kerstin Haimerl-Kunze  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

-----  
Klaus Wirthwein  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Gregor Voht  
Generalsekretär

*im Original gezeichnet*

-----  
Christa Hudyma  
Bundesschatzmeisterin

*im Original gezeichnet*

-----  
Andrea Menke  
Bundesschriftführerin

*im Original gezeichnet*

-----  
Felix Locke  
Jugendpolitischer Vertreter

*im Original gezeichnet*

-----  
Ulrike Müller  
Vertreterin der FREIE WÄHLER Abgeordneten  
im Europäischen Parlament

# Beitragsregelung

1. Die Beitragsregelung wird gem. § 4 Beitrags- und Finanzordnung zum 01.01.2022 wie folgt gefasst:
2. Jedes Mitglied entrichtet einen Mindestbeitrag in Höhe von 96,00 Euro/Jahr, jeder Förderer einen Förderbeitrag in Höhe von mindestens 5,00 Euro/Monat bei natürlichen und mindestens 50,00 Euro/Monat bei juristischen Personen. Die Landesvereinigungen legen die Zahlungsintervalle (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) fest.
3. Der Mitglieds- und Förderbeitrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres/Zahlungsintervalls fällig.
4. Für Bezieher von Leistungen nach SGB XII, SGB II oder Rentner gelten auf Antrag und bei Nachweis ermäßigte Mitgliedsbeiträge von 36,00 Euro im Jahr.
5. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von BAFÖG, Personen, die das Bundesfreiwilligenjahr ableisten, gilt bei Nachweis ein Jahresbeitrag von 12,00 Euro. Mitglieder der Jungen Freien Wähler zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Jahresbeitrag von 12,00 Euro.
6. Die Beiträge werden generell durch Bankeinzug vereinnahmt. Eine andere Zahlung des Beitrags ist nur nach Absprache mit dem Bundesschatzmeister möglich. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Zahlungsintervalls eingezogen. Sollte die Beitragszahlung in Ausnahme durch Überweisung erfolgen, gilt der gleiche Termin.
7. Die Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied auferlegt und mit dem nächsten Beitragseinzug von dem zu belastenden Konto abgebucht.

Beschlossen vom Bundesparteitag am 25.06.2022 in Geiselwind.



# Urabstimmungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

## 1. Beschluss Urabstimmung

### (1) Gegenstand

einer Urabstimmung kann nur die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, das Auflösen einer Landesvereinigung oder das Verschmelzen mit anderen Organisationen lt. Satzung 12.3 (3) und die Verschmelzung mit bestehenden FREIE WÄHLER - Landesparteien oder Wählergruppen lt. Satzung 12.3 (4) sein.

### (2) Ziel

Nach der Beschlussfassung durch die extra dafür ordnungsgemäße einberufene Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung erfolgt das Verfahren der Urabstimmung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Das Ergebnis der Urabstimmung, für das die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zugrunde gelegt wird, ist eine verbindliche Entscheidung.

### (3) Beschlussfassung mit dem Ziel einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung zu den unter 1 (1) genannten Gegenständen findet statt, wenn

a) der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit dies beschließt

b) die Bundesdelegiertenversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt

Diese Beschlüsse müssen schriftlich gefasst einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein und auf der eigens dazu einberufenen Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung durch die in der Satzung 12.3 (3) und (4) erforderlichen Mehrheiten bestätigt werden.

### (4) Widerspruch gegen die Zulässigkeit

Über die Unzulässigkeit einer Urabstimmung bzw. Beantragung einer Urabstimmung entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag.

Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Organe der Landesvereinigungen.

(5) Antrag auf Einleitung einer Urabstimmung

Die Einleitung einer Urabstimmung ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen. Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage, welche neutral zu formulieren ist, enthalten, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.

(6) Verantwortliche/r

Der/die BundesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Der/die BundesgeschäftsführerIn übernimmt die Aufgabe, die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Antragschrift auf elektronischen oder postalischen Weg darüber zu informieren. Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmung ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten. Maßgeblich für die Mitgliederliste ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf der dafür ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung. Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung beginnt die organisatorische Verteilung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder auf postalischem Weg .

(7) Die Kosten der Urabstimmung (außer dem Frankieren des Abstimmungsbriefes) trägt die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

## 2. Verfahren der Urabstimmung

(1) Der Bundesvorstand setzt den Zeitraum und die Frist innerhalb der die Urabstimmung stattfindet per einfachen Mehrheitsbeschluss fest.

(2) Zeitraum, Frist (Einsendeschluss) und Antragschrift sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Abstimmungszeitraums den Mitgliedern gemäß 1 (6) mitzuteilen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

- Abstimmungsformular,
- Umschlag für Abstimmungsformular,
- eidesstattliche Erklärung,
- Abstimmungsbrief

(4) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit einem Adressaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der

Unterschriftenleistung Mitglied bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu dem festgelegten Termin (Frist des Einsendeschlusses, es gilt dabei das Datum des Poststempels) zuzusenden.

(5) Die Kosten der Fraktur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Urabstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

(6) Die Urabstimmung ist am 5. – 10. Tag nach dem festgesetzten Termin des Einsendeschlusses auszuzählen. Die Auszählung erfolgt mitgliederöffentlich. Die Auszählung wird durch die Mitglieder der Bundesvorstandschaft vorgenommen.

(7) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
- die Zahl der fristgerecht (Datum des Poststempels) eingegangenen Urabstimmungsbriefe

- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare

- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare

- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen

- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Nein-Stimmen

Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Die Abstimmungsfrage auf dem Abstimmungsformular muss deutlich erkennbar entweder bei Ja oder bei Nein angekreuzt sein. Das Fehlen eines eindeutigen, einzigen Abstimmungskreuzes bei Ja oder Nein auf dem Abstimmungsformular oder anderweitiges Beschriften jeglicher Art des Abstimmungsformulars ist eine ungültige Stimmabgabe.

Die gesamten Unterlagen der Urabstimmung sind in der Bundesgeschäftsstelle zu archivieren

(8) Nach der Auszählung eingegangene Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu bewerten und ungeöffnet zu vernichten.

(9) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich den Mitgliedern auf elektronischem oder postalischem Wege mitzuteilen.

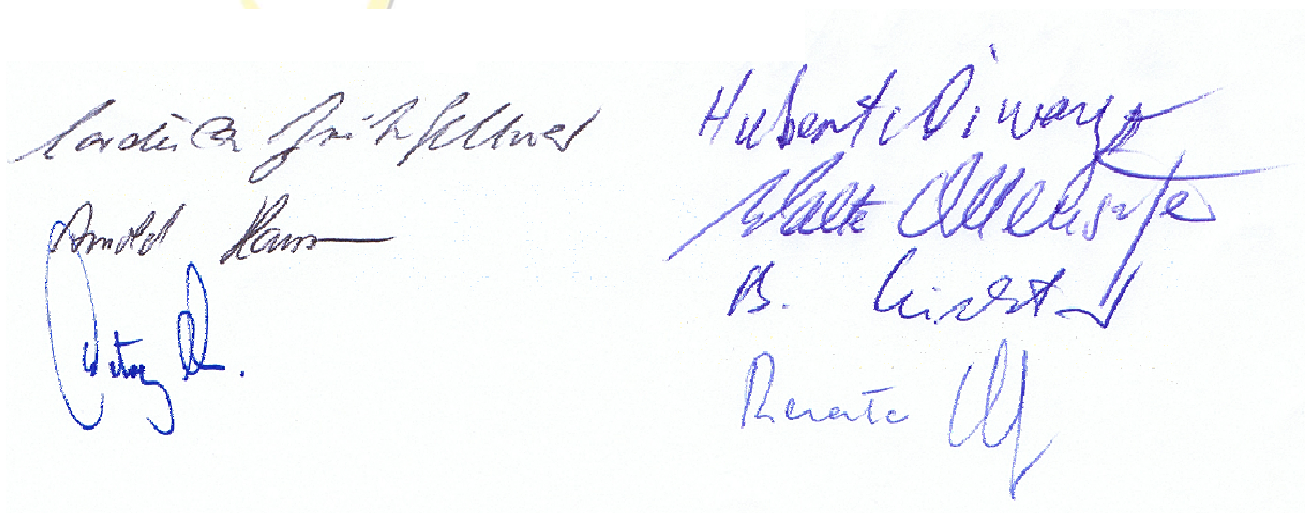
### 3. Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung als Ergänzung zur Satzung ist mit der Verabschiedung am 12.06.2010 in Dessau in Kraft getreten.

Die Urabstimmungsordnung wurde per erforderlichen Mehrheitsbeschluss zuletzt auf der Mitgliederversammlung in Hann. Münden geändert und tritt am 08.10.2011 in Kraft.

Hann. Münden, den 08.10.2011

Der Bundesvorstand:



Handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The left column contains three signatures: 'Ludwig Friedrich', 'Arnold Klaus', and 'Christoph'. The right column contains four signatures: 'Hubert Diering', 'Walter Allert', 'B. Kirst', and 'Berate Uf'.



**Wahlordnung der Bundesvereinigung**  
**FREIE WÄHLER**

**vom 12.06.2010**



## 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, seinen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüssen sowie seinen Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Bundesvereinigung nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Ämtern der Bundes- bzw. jeweiligen Landesvereinigung und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

## 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

## 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von
  - a) Vorständen,
  - b) Delegierten,
  - c) Schiedskommissionen,
  - d) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
  - e) Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
- (2) Offen gewählt werden können
  - a) Versammlungsleitungen,
  - b) Mandatsprüfungskommissionen,
  - c) Zählkommissionen,
  - d) Antragskommissionen,
  - e) Kontrollkommissionen,
  - f) Revisorinnen und Revisoren.

- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.
- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden. Personalvorschläge von Ortsvereinen für das Amt des oder der Parteivorsitzenden und des Kanzlerkandidaten oder der Kanzlerkandidatin sind nur gültig, wenn sie von mindestens drei Ortsvereinen unterstützt werden.
- (7) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Organ die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.

## 4 Verfahren bei Kandidatenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags- und Landtagswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts (= Satzung der Bundesvereinigung).
- (2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt folgendermaßen: beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin muss sich innerhalb von jeweils 5 Listenplätzen min. eine Frau bzw. ein Mann befinden.
- (3) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt analog Satz (2).

## 5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

## 6 Getrennte Wahlgänge

Vorstände oder andere Gremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

## 7 Wahl eines Amtes/Einzelwahl

- (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Listenaufstellung für Parlamente erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.
- (5) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, siehe dazu 4 (2) und 4 (3), so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

## 8 Wahl gleichartiger Ämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

- (3) Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, siehe dazu 4 (2) und 4 (3), so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.
- (4) Bei Stimmengleichheit gilt 7 (3) entsprechend.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt der Ersatzdelegierte bzw. die Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

## **9 Abberufung aus wichtigem Grund**

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgern oder Funktionsträgerinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Einleitung eines Ordnungsverfahrens begründet wäre,
  - b) das Vertrauen der Versammlung in den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin schwer und anhaltend geschädigt ist,
  - c) der Funktionsträger oder die Funktionsträgerin auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

## **10 Nachwahlen**

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

## 11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung der Bundesvereinigung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
  - a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
  - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
  - c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären,
  - d) bei Arbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Bundesvereinigung,
  - e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

## 12 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
  - a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist - satzungsmäßige Ausnahmen bei Landtagswahlen bleiben unberührt
  - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
  - c) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 2 (1) des Organisationsstatuts (= Satzung der Bundesvereinigung) angehört oder für sie kandidiert,
  - d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist,
  - e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

## 13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in

dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.

- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung - bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Bundesvereinigung – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn
  - a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen,
  - b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
  - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Mitglied der betreffenden Gliederungdie laut Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einer Bezirks- oder Landesdelegiertenversammlung stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Bundesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Bundesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.
- (6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl
  - a) nichtig ist oder
  - b) gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
  - c) erfolgreich angefochten wurde.

## 14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist durch die Bundesvorstandschaft zu unterzeichnen.

Dessau, den 12.06.2010

# Schiedsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

## § 1 Zuständigkeit Schiedsgericht

1. Das Bundes-Schiedsgericht entscheidet als Berufungsinstanz bei Parteiordnungsverfahren. Das Bundes-Schiedsgericht ist zuständig für folgende Entscheidungen:
  - a. Einsprüche bei Ausschlussverfahren von Mitgliedern
  - b. Einsprüche bei Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen
  - c. Einsprüche bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
  - d. Streitigkeiten zwischen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, ihren Gliederungen, Organen und Mitgliedern.
2. Die Landes-Schiedsgerichte entscheiden als Eingangsinstanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches. Sie sind zuständig für folgende Entscheidungen:
  - a. Ausschlussverfahren von Mitgliedern
  - b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen
  - c. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

## §2 Wahl des Schiedsgerichts

Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz als Mitglied des Schiedsgerichtes mitwirken.

## § 3 Besetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatz-Beisitzern.
2. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieses Amt von den Beisitzern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmenzahl wahrgenommen.
3. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

## § 4 Befangenheit

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Mit der Ladung muss das Mitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.



3. Tritt während eines Ausschlussverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
4. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet.

## **§ 5 Ausschlussverfahren**

1. Der Antrag auf Durchführung eines Ausschlussverfahrens kann nur über den jeweiligen Landesvorstand gestellt werden.
2. Der Antrag ist sodann schriftlich bei dem Schiedsgericht der zuständigen Landesvereinigung einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise sind vorzutragen, etwaige Zeugen sind zu benennen, Urkunden o.ä. sind beizufügen.
3. Das Verfahren über den Ausschluss beginnt mit dem Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

## **§ 6 Verhandlung**

1. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
2. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Er bestimmt den Protokollführer, der Mitglied sein muss und nicht Beteiligter sein darf; der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Ladung ergeht schriftlich und ist zuzustellen. Sie muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Verhandlung,
  - b. eine Belehrung über das Ablehnungsrecht,
  - c. den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.
4. Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit allen Beteiligten abgekürzt werden.

## **§ 7 Verfahrensbeteiligte Ausschlussverfahren**

1. Beteiligte in einem Ausschlussverfahren oder Ordnungsverfahren sind:
  - a. das Mitglied, gegen das der Antrag auf Ausschluss gerichtet ist (Antragsgegner), oder die Gebietsvereinigung, gegen die eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll,
  - b. die Mitglieder des Vorstandes (Antragsteller),
  - c. die Beigeladenen (Abs. 2).
2. Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann von sich aus oder auf Antrag einzelne Mitglieder oder Gliederungen beiladen. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das Schiedsgericht anschließend.

## **§ 8 Gütliche Einigung**

Das Schiedsgericht hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

## **§ 9 Mündliche Verhandlung**

1. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
2. Verfahrensbevollmächtigte und Beistände:
  - a. die Verfahrensbeteiligten können sich jederzeit eines Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen
  - b. Verfahrensbevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied der FREIE WÄHLER sein.
  - c. Verfahrensbevollmächtigte müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.
4. Vor der Beweisaufnahme sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
5. Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

## **§ 10 Protokoll**

1. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Zur korrekten Aufnahme der Wortlaute kann sich das Schiedsgericht eines Aufnahmegerätes bedienen, gem. § 160 a ZPO, zur vorläufigen Protokollaufzeichnung.
2. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Freie Beweiswürdigung, Entscheidungsgründe**

1. Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
2. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
3. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein.
4. Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
5. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein.

## § 12 Maßnahmen

1. Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
  - a. über einen Ausschluss
  - b. über die Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat
  - c. Einstellung des Verfahrens.
2. Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Anschuldigung gegenüber dem Antragsgegner zu gering und die Folgen seines Verhaltens zu unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
3. Das Verfahren ist vom Schiedsgericht zurückzuweisen, wenn formale Gründe nicht eingehalten wurden.

## § 13 Öffentlichkeit

1. Mitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen.
2. Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebietet.
3. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch das Schiedsgericht von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts keine Folge leisten.

## § 14 Verschwiegenheit

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichts und alle Beteiligten sowie der Beistand aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten. Das Verfahren gilt als beendet, nach der Zustellung der schriftlichen Begründung des Schiedsspruchs und dem Ablauf der Einspruchsfrist von einem Monat.

## § 15 Bei Eilentscheidungen der Vorstände

1. In Fällen in denen eine schwere Schädigung der FREIE WÄHLER eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
2. Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen, sowie dem Schiedsgericht zuzustellen.
3. Der Beschluss über die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.
4. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht.

5. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der vorläufigen Maßnahme noch erforderlich ist. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

## **§ 16 Zustellungen, Fristberechnung**

1. Zustellungen erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief.
2. Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
3. Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 - 193) Anwendung.

## **§ 17 Kosten und Auslagen**

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.
2. Mitgliedern des Schiedsgerichts, den von ihm geladenen Zeugen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
3. Dem Antragsgegner werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht die Feststellung getroffen hat, dass er sich eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat. Kosten für Rechtsbeistand und Rechtsberatung sind von dieser Kostenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Schiedsordnung tritt mit Satzungsänderung am 17.11.2018 der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in Kraft.

Koblenz, den 17.11.2018



**Erstattungsordnung der Bundesvereinigung**  
**FREIE WÄHLER**

## Präambel

Diese Erstattungsordnung gilt für die gesamte politische Vereinigung FREIE WÄHLER, also für alle Gliederungen im gesamten Bundesgebiet, für alle Organe, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und die Jungen Freien Wähler. Die Landesvereinigungen sind berechtigt, ergänzend zu dieser Erstattungsordnung weitere Erstattungstatbestände durch eigene Erstattungsordnung festzulegen.

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte der FREIE WÄHLER, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Gremien als Vorstände, Delegierte, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Vorstandsamt, Auftrag, Beschluss oder Kandidatur für ein öffentliches Amt ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.
- (b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind nach den unten angeführten Maßgaben:
- Fahrtkosten (z. B. Fahrten zu Mitgliederversammlungen, Fahrten zum Zwecke der Wahlkampfmittelverteilung etc.)
  - Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
  - Übernachtungskosten
  - Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

## § 3 Fahrtkosten

Erstattet werden:

(a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen.

(b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

PKW	Euro 0,35/km
Motorrad	Euro 0,20/km

(c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

(d) die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen und Unfallversicherungen bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

## § 4 Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen:

eintägige Reise über 8 Stunden	14,00 Euro
mehrtägige Reise, An- und Abreisetag jeweils	14,00 Euro
Mehrtägige Reise, je Zwischentag	28,00 Euro

Falls ein Frühstück bei den Übernachtungskosten eingeschlossen ist, muss bei allen obenstehenden Pauschalen ein Betrag von Euro 5,60 abgezogen werden.

## § 5 Übernachtungskosten

Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu Euro 140,00 je Übernachtung / pro Person. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.

## § 6 Sachkosten

Erstattet werden:

- (a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.
- (b) ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telekommunikation und Online-Kosten der Mitglieder von Vorständen oder Beauftragten in Höhe von monatlich bis zu Euro 30,00.
- (c) Zur Abgeltung für die Kosten, die Vorstandsmitgliedern und Beauftragten durch die Nutzung ihrer privaten IT-Systeme für die Belange der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER entstehen, können pauschal monatlich Euro 20,00 in Rechnung gestellt werden.

## § 7 Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person oder dem hierfür zuständigen Gremium zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

## § 8 Abrechnung

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 12 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung vom 24.01.2009, geändert am 20.02.2010, tritt mit Änderungsbeschluss zum 01.01.2022 in Kraft.





# “Unsere Demokratie erneuern – der Mensch im Mittelpunkt!”

---

Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

20.10.2012

## Inhalt

<b>I. Grundsätze</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Gesellschaft</b> .....	<b>3</b>
1. Familie .....	3
2. Jugend.....	4
3. Senioren .....	5
4. Demographischer Wandel .....	5
5. Bürgerschaftliches Engagement.....	6
6. Integration.....	6
<b>III. Finanzpolitik</b> .....	<b>8</b>
1. Staatsfinanzen .....	8
2. Finanzmarkt .....	9
3. Währungsstabilität .....	10
<b>IV. Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur</b> .....	<b>11</b>
1. Frühkindliche Bildung .....	11
2. Schule.....	11
3. Berufliche Bildung.....	12
4. Hochschule .....	13
5. Wissenschaft und Forschung.....	13
6. Kultur .....	14
7. Sport .....	14
<b>V. Arbeit, Sozial- und Gesundheitspolitik</b> .....	<b>16</b>
1. Arbeit und Soziales .....	16
2. Gesundheitspolitik .....	17
<b>VI. Kommunen, öffentlicher Dienst und Bürokratieabbau</b> .....	<b>19</b>
1. Kommunen .....	19
2. Öffentlicher Dienst .....	20
3. Bürokratieabbau .....	20
<b>VII. Innere Sicherheit und Justiz</b> .....	<b>22</b>
1. Innere Sicherheit.....	22
2. Justiz .....	23
<b>VIII. Wirtschaft und Verkehr</b> .....	<b>25</b>
1. Soziale Marktwirtschaft.....	25
2. Verkehr .....	26

<b>IX. Netz- und Informationspolitik.....</b>	<b>28</b>
<b>X. Energie, Umwelt- und Verbraucherschutz .....</b>	<b>31</b>
1. Energie .....	31
2. Umwelt.....	32
3. Verbraucher- und Datenschutz .....	33
<b>XI. Landwirtschaft, Fischerei und Jagd .....</b>	<b>34</b>
<b>XII. Europa- und Außenpolitik.....</b>	<b>36</b>
1. Europa .....	36
2. Außenpolitik .....	39

**Hinweis:** Für eine bessere Lesbarkeit nutzen wir ausschließlich männliche Bezeichnungen. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich selbstverständlich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

## I. Grundsätze

### **Unabhängig, sachbezogen, bürgernah – der Mensch im Mittelpunkt**

Wir FREIEN WÄHLER bekennen uns zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und stehen für solide Staatsfinanzen, Verlässlichkeit und Transparenz in der Politik.

Wir FREIEN WÄHLER sind wertkonservativ, da wir uns für den Erhalt gewachsener lokaler, regionaler und nationaler Traditionen nachdrücklich einsetzen. Wir sind aber zugleich auch bürgerlich-liberal, da wir für Bürgerrechte und damit die Freiheit des Einzelnen eintreten. Wir wollen Bewährtes erhalten und mit den Anforderungen der modernen Gesellschaft in einer globalisierten Welt vereinen.

Unsere Politik stellt den Menschen und dessen Wohl in den Mittelpunkt. Durch unsere starke kommunale Verwurzelung können wir unsere über Jahre gesammelten Erfahrungen aus Rathäusern und Kommunalparlamenten einbringen.

Um das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland zu gestalten, schaffen wir Rahmenbedingungen, die jedem Einzelnen die faire Chance bieten, sein Leben in Eigenverantwortung und nach seinen Wünschen zu führen. Dabei endet individuelle Freiheit dort, wo die Freiheit Anderer eingeschränkt wird.

Ein Leben in Sicherheit sowie das Streben nach Wohlstand und Glück sind Grundbedürfnisse der Menschen und damit Auftrag unserer Politik.

Wir FREIEN WÄHLER sind die Bürger aus der Mitte der Gesellschaft, die sachbezogen und ohne Parteiideologie politische Verantwortung zum Wohle der Menschen in unserem Lande übernehmen wollen. Wir wollen die Bürger stärker in politische Entscheidungsprozesse einbeziehen und die direkte Demokratie stärken.

Wir FREIEN WÄHLER wollen politische Entscheidungsprozesse in die tiefst mögliche demokratische Ebene verlagern. Politische Verantwortung muss dort wahrgenommen werden, wo auch die Folgen der politischen Entscheidungen zu tragen sind. Alle politischen Entscheidungsebenen müssen das Gemeinwohl der bundesdeutschen Gesellschaft als Ziel haben. Dies erfordert die Ausstattung mit den entsprechenden Rechten und finanziellen Mitteln auf den jeweiligen Ebenen.

Wir FREIEN WÄHLER wollen, dass das Verhältnis zwischen den einzelnen Bürgern und dem Staat angesichts einer zunehmenden Politikverdrossenheit wieder auf eine vertrauensvolle Grundlage gestellt wird. Wir sehen uns der

Freiheit des Individuums und der gesellschaftlichen Verantwortung gleichermaßen verpflichtet.

Wir FREIEN WÄHLER plädieren für die Stärkung der Demokratie durch mehr basisdemokratische Einflussmöglichkeiten. Wir wollen Rahmenbedingungen schaffen, durch die sich möglichst viele Menschen in unserer Gesellschaft politisch einbringen und Verantwortung übernehmen können. Deshalb fordern wir FREIEN WÄHLER bundesweite Volksbegehren und -entscheide sowie eine Direktwahl des Bundespräsidenten und das Initiativrecht des Volkes. Wir stehen für starke Mandatsträger außerhalb von Fraktionszwängen und stemmen uns gegen eine schleichende Entmachtung der Parlamente.

Um die besten Ideen zum Wohle aller Bürger durchzusetzen, ziehen wir FREIEN WÄHLER die parteiübergreifende Zusammenarbeit einer ideologischen Parteipolitik vor.

Die Vertretung von Gruppeninteressen gegenüber der Politik ist zwar legitimer Bestandteil unseres demokratischen Systems, muss aber weit mehr als bisher für die Bürger nachvollziehbar offengelegt werden.

Wir FREIEN WÄHLER stehen für eine transparente Politik. Damit die Bürger ihre Rechte wahrnehmen können, müssen sie umfassenderen Zugang zu amtlichen Informationen haben. „E-Government“ ist deshalb ein wichtiger Baustein zur Stärkung einer offenen und modernen Demokratie.

Wir setzen uns dafür ein, Parteispenden und Sponsoring zu reglementieren. Nur so kann das Vertrauen der Bürger in eine unabhängige Politik gewährleistet werden.

## II. Gesellschaft

### **Gemeinsam leben in einer solidarischen Gesellschaft**

Wir FREIEN WÄHLER sind geprägt vom europäischen Welt- und Menschenbild. Die Gemeinschaft aus Eltern und Kindern verdient unseren besonderen Schutz. Sie gilt es als das Fundament unserer Gesellschaft besonders zu stärken. Wir wollen mit unserer Politik Rahmenbedingungen schaffen, um ein familienfreundliches Klima herzustellen.

Unsere Gesellschaft steht durch den demographischen Wandel vor gravierenden Herausforderungen. Wir FREIEN WÄHLER stellen uns dieser Aufgabe. Wichtig sind uns hier das solidarische Miteinander von Jung und Alt, der Dialog zwischen den Generationen und eine aktive Gleichstellungspolitik. Die erfolgreiche Integration der Bürger mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft ist uns ein Anliegen.

### **1. Familie**

Die Erziehung und Sorge für die heranwachsende Generation sind das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Der Staat soll Mütter, Väter und Sorgeberechtigte bei der Kindererziehung unterstützen. Sie müssen im Rahmen der Gesetze frei über die Gestaltung ihres Familienlebens entscheiden können.

- (1) Für uns FREIEN WÄHLER darf es deshalb auch keine Bevorzugung bestimmter Formen der Kinderbetreuung von staatlicher Seite geben. Wir setzen uns für echte Wahlmöglichkeiten auf diesem Gebiet ein.
- (2) Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist unser erklärtes politisches Ziel. Dazu gehören Beschäftigungsverhältnisse, die sich mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vereinbaren lassen.
- (3) Flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit für Eltern sowie eine reibungslose Rückkehr in den Beruf müssen gewährleistet sein.
- (4) Die Sozialversicherungssysteme und die Besteuerung müssen familiengerecht ausgestaltet werden, damit Eltern bzw. Sorgeberechtigte wirtschaftlich unabhängig bleiben und Kinder nicht zum Armutsrisiko werden. Um Altersarmut zu verhindern, soll die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen bei der Rentenberechnung angemessen berücksichtigt werden.

- (5) Bei staatlichen Eingriffen in das Sorgerecht hat das Wohl des Kindes oberste Priorität.

## 2. Jugend

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Sie bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und des Schutzes von Politik und Gesellschaft. Wir FREIEN WÄHLER sehen die Jugendpolitik als Schnittstelle zu unterschiedlichen Bereichen wie Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Jugendschutz, Medien und Kultur sowie außerschulische Betreuungs- und Fürsorgeleistungen.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen jungen Menschen in unserem Land ein Umfeld schaffen, in dem sie sich zu selbstbewussten und selbstständigen Bürgern entwickeln können. Wer sich als Teil des Ganzen sieht, ist auch bereit gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dazu sind Kommunikation, respektvoller Austausch und Kooperation mit den jungen Menschen vonnöten.
- (2) Wir wollen den Kinder- und Jugendschutz verstärken - besonders in den Bereichen Gesundheit und Medien. Wir FREIEN WÄHLER fordern Programme, die altersgerechte Anwendungen von Internet und Medien vermitteln und forcieren den Ausbau der Sucht- und Gewaltprävention. Ziel der intensivierten Präventionsarbeit ist das Erlernen eines vernünftigen, sachgerechten Umgangs mit den Möglichkeiten und Herausforderungen unserer Gesellschaft.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER streben den Ausbau von wertorientierter Jugendarbeit an. Jugendorganisationen und freie Träger verfügen über große Kompetenz im Umgang mit jungen Menschen und müssen daher finanziell bedarfsgerecht ausgestattet werden.
- (4) Gerade bei Kindern und Jugendlichen wollen wir Interesse an Vereinsmitgliedschaften und ehrenamtlichem Engagement wecken. Vor allem Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien soll der Zugang zu einer sinnvollen wie pädagogisch hochwertigen Jugend- und Vereinsarbeit gewährt werden.
- (5) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns dafür ein, dass ein „Freiwilliges Politisches Jahr“ in allen Bundesländern möglich ist. Ein „freiwilliges bürgerschaftliches Jahr“, das als Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Politisches Jahr gestaltet werden kann, sehen wir als wertvolle Möglichkeit zur umfassenden politischen Bildung und Sozialisation der jungen Menschen und als ergänzendes Angebot zum Ehrenamt.

### **3. Senioren**

Wir FREIEN WÄHLER haben uns zum Ziel gesetzt, Senioren aktiv in die Gesellschaft einzubinden. Unsere Seniorenpolitik formt neue Rollenbilder, die den reichhaltigen Erfahrungsschatz der Älteren berücksichtigen.

- (1) Die älteren Bürger wertzuschätzen und ihre Potenziale anzuerkennen, ist uns FREIEN WÄHLERN wichtig. Gerade zur Stärkung des ehrenamtlichen, sozialen und kommunalen Engagements sind Erfahrung und Tatkraft der älteren Generation von hohem Nutzen.
- (2) Die bisher praktizierte Altenhilfepolitik sehen wir FREIEN WÄHLER als überholt an. Stattdessen bevorzugen wir eine Mehrgenerationenpolitik, die den Gedanken der Teilhabe ins Zentrum rückt. Damit „Eigenheim statt Pflegeheim“ als Grundsatz gelten kann, wollen wir generationsübergreifende Wohnformen und Betreuungsnetzwerke ausbauen. Wir wollen mobilen und aktiven Senioren die Möglichkeit bieten, sich in allen Bereichen der Gesellschaft wesentlich stärker einzubringen.
- (3) Eine integrierte Sozialplanung vermag in ländlichen Regionen dem drohenden Bevölkerungsrückgang entgegenzutreten.

### **4. Demographischer Wandel**

Der demographische Wandel wird die bundesdeutsche Gesellschaft gravierend verändern. Familiäre Netzwerke verlieren zunehmend an Bedeutung.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns dafür ein, dass die sozialen Sicherungssysteme der veränderten Situation angepasst werden.
- (2) Der demographische Wandel wird sich auf die regionalen Entwicklungen in Deutschland unterschiedlich auswirken. Wir setzen uns daher für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland ein. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt und Ausbau einer modernen Daseinsvorsorge in den ländlichen Regionen; dies beinhaltet eine leistungsfähige Infrastruktur, eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern des täglichen Lebens und Bildungseinrichtungen sowie medizinischer Versorgung.
- (3) Wir setzen uns ein für eine Generationenpolitik mit Mehrgenerationenhäusern und für eine seniorenfreundliche Infrastruktur.



## 5. Bürgerschaftliches Engagement

Eine Gesellschaft lebt vom Miteinander. Bürgerschaftliches Engagement ist für uns ein wesentlicher Pfeiler einer humanen Gesellschaft und verhindert soziale Kälte.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen eine Stärkung ehrenamtlich engagierter Bürger. Ehrenamtliche, gemeinnützige Tätigkeit muss mehr gesellschaftliche Wertschätzung erfahren. Bürgerschaftliches Engagement und der freiwillige Einsatz für gemeinnützige Zwecke müssen besser gefördert werden.
- (2) Wir fordern den zügigen Ausbau und die Stärkung der Freiwilligendienste.

## 6. Integration

Wir FREIEN WÄHLER treten für ein offenes Miteinander zwischen den Menschen aller Kulturen und Religionen in unserem Land ein. Dies kann nur im Dialog geschehen.

- (1) Die bestehenden Regelungen zum Zuzug von Einwanderern nach Deutschland müssen insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auf den Prüfstand. Wir FREIEN WÄHLER halten es auch für denkbar, dass nachweisbare soziale und karitative Leistungen in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt werden. Die Einwanderungspolitik auf europäischer Ebene sollte insgesamt harmonisiert werden.
- (2) Wir wollen die Bildung von Parallelgesellschaften verhindern. Neben christlichem Religionsunterricht soll an Schulen auch Unterricht anderer Glaubensrichtungen angeboten werden, sofern dafür eine Mindestzahl an Schülern vorhanden ist.
- (3) Integrationsbemühungen müssen eingefordert und unterstützt werden. Die Anerkennung der Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist dabei genauso unerlässlich wie die Beherrschung der deutschen Sprache. Bei bewusster Integrationsverweigerung oder wiederholten Gesetzesverstößen dürfen härtere Sanktionen bzw. eine mögliche Ausweisung in das Herkunftsland kein Tabu sein.
- (4) Bei politischen Flüchtlingen darf es keine neuen Aufnahmehürden geben. Asylbewerber sind menschenwürdig unterzubringen und zu ver-

sorgen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe muss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewährleistet sein. Asylverfahren sind zu beschleunigen.

- (5) Wir FREIEN WÄHLER halten an dem Grundsatz fest, dass Mehrstaatigkeit zu vermeiden ist. Allerdings muss es hiervon genügend Ausnahmemöglichkeiten geben, z.B. wenn sich der Betroffene hinreichend um eine Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft bemüht. Bürokratische Regelungen, wie die Optionspflicht bei volljährig gewordenen Kindern ausländischer Personen, gehören auf den Prüfstand.

### III. Finanzpolitik

#### Für solide Finanzen in Deutschland und Europa!

Nachhaltig haushalten - das ist das zentrale Ziel der FREIE WÄHLER-Finanzpolitik. Eine solide Haushaltspolitik ist von entscheidender Bedeutung - gerade angesichts einer schrumpfenden Gesellschaft. Wir FREIEN WÄHLER stellen uns der Verantwortung: Die Schuldenberge der Vergangenheit dürfen nachfolgende Generationen nicht erdrücken. Der Staat muss handlungsfähig bleiben, damit er auch in Krisenzeiten noch reagieren kann.

#### 1. Staatsfinanzen

Damit der Staat auch während einer Rezession noch handeln kann, muss man in wirtschaftlich guten Zeiten Handlungsspielräume schaffen. Maßgabe der Politik muss sein, mit dem Geld des Steuerzahlers sorgsam umzugehen. Der Einsatz staatlicher Mittel sollte effizient sein und sich auf notwendige Aufgaben beschränken.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen die gesamte Ausgabenpolitik, beginnend von den Kommunen über die Länder und den Bund bis hin zur europäischen Ebene neu ordnen. Wichtigstes Ziel der Haushaltspolitik muss die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sein.
- (2) Wir wollen die wachsende Neuverschuldung stoppen und den Schuldenstand des Bundes konjunkturgerecht zurückführen. Wir begrüßen daher die Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER fordern, dass der Einsatz von Staatskrediten zurückgeführt wird.
- (4) Wir setzen uns für eine Haltung ein, die im öffentlichen Leben auf Sparsamkeit setzt. Unser Ziel ist es, Verschwendung zu verhindern. Eine nachhaltige Haushaltspolitik kommt grundsätzlich ohne Steuererhöhungen aus.
- (5) Ausgaben der öffentlichen Hand sind dahingehend zu hinterfragen, ob sie wirklich nötig sind oder ob der gewünschte Effekt nicht kostengünstiger erreicht werden kann.
- (6) Deutschland hat eines der weltweit kompliziertesten Steuersysteme. Wir wollen daher ein einfacheres und gerechteres Steuerrecht.
- (7) Darüber hinaus fordern wir eine verbesserte Steuerung des Mitteleinsatzes, die weitere Entflechtung der Finanz- und Verwaltungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern, eine Überprüfung der bestehenden

Subventionen. Die Rechnungshöfe sind zu stärken. Wir wollen ihren Berichten in der politischen Umsetzung ein höheres Gewicht beimessen.

## 2. Finanzmarkt

Ein funktionierendes Bankensystem ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren einer modernen Marktwirtschaft. Wir FREIEN WÄHLER setzen uns deshalb für eine Regulierung des Finanzmarktes und eine stärkere Finanzaufsicht ein, die Risiken minimiert und stabile Banken garantiert.

- (1) Banken müssen auf ihre „Systemrelevanz“ überprüft und eine optimierte Bankenregulierung sichergestellt werden. Wir wollen die rechtlichen Vorschriften dahingehend ausgestalten, dass keine Bank ein Systemrisiko darstellen kann.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER wollen eine Haftungstrennung in eine realwirtschaftlich orientierte Bankwirtschaft und Investmentbanken. Die Verlustrisiken bei den spekulativen Investmentbanken dürfen die Geldversorgung der Realwirtschaft nicht beeinträchtigen und bedürfen deshalb einer besonderen Kontrolle. Steuerzahler dürfen nicht für Verluste privater Banken herangezogen werden.
- (3) Vorstände einer Bank sollen für die Geschäfte ihrer Banken persönlich Verantwortung tragen und prinzipiell wie Gesellschafter von Unternehmen mit ihrem Privatvermögen haften. Die Verdienste und Boni sollen ethisch angemessen sein und an den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Bank gekoppelt werden.
- (4) Die Geschäfte von Banken und Finanzinstitutionen müssen mit einer Eigenkapitalquote unterlegt werden, die dem tatsächlichen Risiko entspricht. Bei hochriskanten Geschäften halten wir deutlich höhere Eigenkapitalquoten für notwendig.
- (5) Wir FREIEN WÄHLER wollen unnötige Kreditklemmen für den Mittelstand und die Kommunen vermeiden. Die bestehenden Spielräume für regional tätige Kreditinstitute müssen weiterhin erhalten bleiben. Sparkassen und Genossenschaftsbanken als tragende Stützen des deutschen Dreisäulenmodells der Bankenstruktur müssen erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf EU-Vorgaben und stärkerer Bankenregulierung.
- (6) Insolvente Banken sollen im Regelfall abgewickelt werden. Dafür wollen wir die Voraussetzungen schaffen.
- (7) Wir FREIEN WÄHLER treten für eine Transaktionssteuer ein.

### 3. Währungsstabilität

Eine stabile Währung ist die Grundlage für Wohlstand und eine florierende Wirtschaft. Dazu muss die europäische Währungsarchitektur grundlegend überarbeitet werden, um die Währung wieder auf ein solides Fundament zu stellen.

- (1) Nur vom Volk legitimierte Institutionen dürfen eine europäische Haushalts-, Finanz- oder Währungspolitik gestalten. Wir setzen uns dafür ein, dass der Bundestag sein Haushaltsrecht behält. „Generalermächtigungen“ oder „Sonderausschüsse“ lehnen wir ab, da solche Maßnahmen das Parlament entmündigen und das Vertrauen der Bürger in die Demokratie erschüttern.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER lehnen eine Vergemeinschaftung der nationalen Schulden ab und fordern eine Rückkehr zu den Euro-Stabilitätskriterien.
- (3) „Rettungsschirme“ oder Eurobonds lehnen wir ab. Beides führt lediglich dazu, dass verschuldete Länder leichter zusätzliche Schulden aufnehmen können und verringert den Zwang, den eigenen Haushalt zu konsolidieren.
- (4) Wir wollen, dass Deutschland, seine Partnerstaaten und die Europäischen Institutionen Krisenländern wirksame Programme und Hilfen zur Wirtschaftsentwicklung anbieten mit dem Ziel: Hilfe zur Selbsthilfe.
- (5) Wir sind für die Einführung eines Staateninsolvenzrechts unter Einbindung des IWF.
- (6) Eurostaaten, die ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, muss die Möglichkeit eines Austritts aus der Eurozone eingeräumt werden. Als letzte Konsequenz muss auch ein Ausschluss aus der Eurozone denkbar sein.
- (7) Die Staats- und Regierungschefs müssen die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) garantieren und dafür Sorge tragen, dass die EZB ihre währungspolitischen Aufgaben erfüllen kann, die insbesondere darin bestehen, die Geldwertstabilität sicherzustellen und keinesfalls eine monetäre Staatsfinanzierung zulässt. Der Stimmrechtsanteil muss dem Haftungsanteil entsprechen.
- (8) Wir halten die Gründung einer unabhängigen europäischen Ratingagentur in Form einer Stiftung, die keine privatwirtschaftlichen Interessen verfolgt, für dringend angezeigt.

## IV. Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Kluge Köpfe braucht das Land!**

Für uns FREIEN WÄHLER ist Bildung mehr als die bloße Vermittlung von Wissen. Bildung beginnt im Kleinkindalter und ist ein lebenslanger Prozess. Die Politik muss die geeigneten Rahmenbedingungen dafür schaffen.

Deutschland ist ein rohstoffarmes Land. Wachstum und Wohlstand können nur durch technologischen Vorsprung, gute Ausbildung und eine intakte Forschungs- und Bildungslandschaft erreicht werden. Deutschland darf seine Stellung als Wissens- und Bildungsstandort nicht gefährden.

Eine gute Bildungspolitik soll sich am Wohl der jungen Menschen orientieren, sie fördern und fordern, ohne sie zu überfordern. Jedem jungen Menschen stehen gleiche Chancen zu - egal, aus welcher sozialen Schicht er stammt.

Bildung muss in das Leben vor Ort eingebettet sein. Die Politik sollte deshalb ein durchdachtes Gesamtkonzept für Bildung bieten. Forschung und Wissenschaft müssen in unserer Gesellschaft hohe Priorität haben.

### **1. Frühkindliche Bildung**

- (1) Wir FREIEN WÄHLER fordern, dass alle Kinder mit möglichst gleichen Chancen ins Schulleben starten können.
- (2) Wir setzen uns für ein gut ausgebautes, kostenfreies Kinderbetreuungs- und Bildungssystem ein.
- (3) Für die frühkindliche Bildung müssen geeignete Angebote im Rahmen der familiären Betreuung sowie in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden.
- (4) Neben der Quantität der Einrichtungen ist auch die Qualität von entscheidender Bedeutung. Eine Voraussetzung hierfür ist vor allem ausreichendes Personal in den Einrichtungen.
- (5) Die Eltern müssen bei der Kinderbetreuung finanziell entlastet werden.

### **2. Schule**

Für uns FREIEN WÄHLER geht es vor allem um die Qualität des Unterrichts. Um diese zu sichern, braucht Deutschland mehr und besser ausgebildete Leh-

rer. Darüber hinaus sollen Sozialpädagogen, Psychologen oder Beratungslehrer an Schulen zum Einsatz kommen.

- (1) Wir wollen die Durchlässigkeit des Schulsystems noch weiter verbessern.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER fordern möglichst kleine Klassen in allen Schularten.
- (3) Wir treten für schülergerechte und regional passgenaue Lösungen in der Bildungslandschaft ein.
- (4) Jede Schule muss größtmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung ihrer Unterrichts- und Organisationsstruktur haben.
- (5) Wir begrüßen die Einführung bundesweiter vergleichbarer Bildungsstandards für alle Schulabschlüsse.
- (6) Jugendliche sollen beim Übergang von der Schule in den Beruf noch besser begleitet werden.

### **3. Berufliche Bildung**

Wir FREIEN WÄHLER fordern eine deutliche Aufwertung der beruflichen Bildung. Das duale Ausbildungssystem in Deutschland ist seit Jahrzehnten bewährt. Hervorragend ausgebildete Facharbeiter bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Wir wollen, dass die berufliche Ausbildung in der Bildungspolitik wieder aus dem Schatten der akademischen Ausbildung hervortritt und deutlich stärker gefördert wird als bisher.

- (1) Im Rahmen der beruflichen Erstausbildung sind diejenigen besonders zu beachten, die sich aus verschiedenen Gründen schwertun, einen Ausbildungsplatz zu finden. Unternehmen, welche solchen Jugendlichen eine Chance geben, sollten von staatlicher Seite dafür stärker als bisher unterstützt werden. Die Berufsschulen finanziell besser ausgestattet werden, damit kleinere Klassen und eine bessere fachliche Weiterbildung der Lehrkräfte möglich werden.
- (2) Im Bereich der beruflichen Weiterbildung muss vor allem die Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung weiter verbessert werden. Insbesondere soll die Anerkennung beruflicher Abschlüsse an den Hochschulen weiter ausgebaut werden, um das Hochschulstudium für beruflich Gebildete inhaltlich und zeitlich attraktiver zu machen.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER wollen die Kosten der Meisterausbildung reduzieren, z.B. durch einen höheren Zuschussanteil beim MeisterBaföG.

#### 4. Hochschule

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen eine Brücke schlagen zwischen einem arbeitsmarktbezogenen und einem humanistisch-demokratischen Bildungsideal. Für ein bereicherndes gesellschaftliches und politisches Zusammenleben braucht Deutschland eigenständig denkende, kritische Bürger. Um den Wohlstand zu sichern, benötigt unser Land möglichst viele hochqualifizierte und kreative Köpfe.
- (2) Bildung darf in Deutschland nicht zur Ware verkommen. Wir FREIEN WÄHLER fordern die Einführung bzw. den Erhalt eines kostenfreien Erststudiums in ganz Deutschland. Studienbeiträge würden einer weiteren Ökonomisierung des Bildungssystems den Weg ebnen.
- (3) Nach unserer Ansicht sollen Universitäten und Hochschulen auch der Bildung von Persönlichkeit und eigenständiger Urteilskraft Platz einräumen und Muße für zweckfreies Denken erlauben. Vor diesem Hintergrund wollen wir die Modularisierung (Bologna-Prozess) überdenken. Wir brauchen nicht nur Absolventen, sondern Persönlichkeiten.
- (4) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns für die weitgehende Selbstbestimmung und die Stärkung der demokratischen Mitbestimmung der Studierenden sowie für eine transparente Hochschulpolitik ein.
- (5) Wir setzen uns dafür ein, Hochschulen in Ballungszentren und in ländlichen Gebieten gleichermaßen zu fördern. Zudem bekennen wir uns zur Hochschulautonomie und damit zu Subsidiarität und Wettbewerb.
- (6) Wir sind für den Ausbau des EU-Bildungsetats zur besseren Förderung von Auslandsstudienaufenthalten und des Erwerbs internationaler Kompetenzen.

#### 5. Wissenschaft und Forschung

Wir FREIEN WÄHLER sind uns der herausragenden Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für unser Gemeinwohl bewusst. Forschung generiert Innovationen und Fortschritt und bietet Lösungsansätze für gesellschaftliche Probleme sowie Möglichkeiten der Orientierung bei ethischen Fragestellungen.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER erkennen die Freiheit von Wissenschaft und Forschung an. Diese findet ihre Grenzen da, wo die Würde der menschlichen Person berührt wird. Wir setzen voraus, dass die Freiheit



von Wissenschaft und Forschung auch die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen beinhaltet und diese mit ihren Ergebnissen nicht gefährdet.

- (2) Wir setzen uns für eine Forschungspolitik ein, die regionale Potenziale zur Entfaltung bringt, Exzellenz nicht nur an wenigen Standorten konzentriert und die Rahmenbedingungen für den Forschungsstandort Deutschland attraktiver gestaltet.
- (3) Die Forschungsförderung soll ausgebaut werden - etwa mittels einer Kombination aus Projektförderung und steuerlicher Unterstützung.
- (4) Zudem befürworten wir Planungssicherheit für den wissenschaftlichen Nachwuchs, strukturierte Förderprogramme, eine Bezahlung, die mit den Gehältern an ausländischen Forschungszentren bzw. in der freien Wirtschaft konkurrieren kann, sowie mehr Transparenz zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

## 6. Kultur

Deutschland besitzt ein reiches und vielfältiges kulturelles Erbe. Kultur bereichert das Leben aller und stiftet Identität. Wir FREIEN WÄHLER setzen uns dafür ein, dass das auch weiterhin so bleibt.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen Kunst und Kultur aktiv pflegen und fördern, um Traditionen zu bewahren, die geistigen Werte für nachfolgende Generationen zu sichern und um kreatives Schaffen auch künftig zu ermöglichen.
- (2) Wir unterstützen die Tradierung und kreative Weiterentwicklung von Kunst aller Gattungen sowie die Ausbildung kultureller Kompetenz in jedem Lebensalter.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns dafür ein, die kulturelle Vielfalt und Tradition Deutschlands zu bewahren und zu fördern.
- (4) Wir stehen zur Freiheit der Kunst und zu einer Kultur der Erinnerung, welche die Höhen und Tiefen der deutschen Geschichte berücksichtigt.

## 7. Sport

Sport hat in Deutschland einen sehr hohen Stellenwert. Getragen wird der Sport von Vereinen auf ehrenamtlicher Basis. Der Leistungssport hat hierbei eine Vorbildfunktion. Die öffentliche Hand stellt im Wesentlichen die Rahmen-

bedingungen für Leistungs- und Breiten- sowie Vereinssport zur Verfügung und fördert Infrastruktur, wie zum Beispiel Sportplätze und -hallen. Die vielfältigen positiven Funktionen des Sportes, sei es Integration oder auch Inklusion, erfordern daher eine verlässliche Grundlage des Bundes für den Leistungs- sowie wie für den ehrenamtlich getragenen Vereins- und Freizeitsport.

- (1) Jeder Bürger sollte die Möglichkeit haben, sich entsprechend seiner Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.
- (2) Die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung speziell für Kinder und Jugendliche sind zu sichern, aber auch zu erweitern. Hierbei werden eine engere Zusammenarbeit von Schule und Sport mit den Vereinen und die Schaffung von Ganztagsangeboten von den FREIEN WÄHLERN gefordert.
- (3) Die FREIEN WÄHLER sehen ganz besonders den präventiven Charakter des Sports für die Gesundheit. Speziell vor dem Hintergrund des demografischen Wandels bietet der Sport hervorragende Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Gesundheit und den Erhalt der Leistungsfähigkeit.
- (4) Die FREIEN WÄHLER sprechen sich ausdrücklich dafür aus, das Ehrenamt im Sport zu stärken.
- (5) Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schöpferisch und eigenverantwortlich ihre sportlichen Aktivitäten ausüben zu können, ist im ganz besonderen Interesse der FREIEN WÄHLER. Die Umsetzung der EU-Konvention wird ausdrücklich von den FREIEN WÄHLERN unterstützt.
- (6) Die FREIEN WÄHLER setzen sich dafür ein, dass es eine zeitige und systematische Suche von Talenten gibt und deren frühzeitige Förderung im Sinne einer langfristigen sportlichen Entwicklung.
- (7) Der Bund trägt die Verantwortung für den Leistungssport. Finanziell sind die Kommunen im Bereich des Leistungssportes durch den Bund zu entlasten.
- (8) Die Sportförderung gehört zu den freiwilligen Leistungen der öffentlichen Hand. Die FREIEN WÄHLER treten dafür ein die Förderung des Sportes der Daseinsfürsorge zuzurechnen, und somit muss der Aufgabe auch die Ausstattung verlässlich folgen.

## V. Arbeit, Sozial- und Gesundheitspolitik

### Eigenverantwortung und Solidarität!

Arbeit-, Sozial- und Gesundheitspolitik betreffen jeden von uns in vielfältiger Weise. Mit unserer Politik wollen wir die Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Miteinander auch unter den schwierigen Voraussetzungen des demographischen Wandels schaffen.

### 1. Arbeit und Soziales

Das Ziel der Sozialpolitik der FREIEN WÄHLER besteht darin, Arm und Reich nicht noch weiter auseinanderdriften zu lassen. In unserer Solidargesellschaft sollen alle Bevölkerungsschichten am Wohlstand unseres Landes teilhaben dürfen.

- (1) Menschen ohne Arbeit verlieren ihr Selbstwertgefühl und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Vollzeitbeschäftigung muss ausreichen, um den eigenen Lebensunterhalt angemessen bestreiten zu können. Wer Vollzeit arbeitet, muss so viel verdienen, dass er keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen muss. Eine faire Entlohnung sorgt für die notwendigen Leistungsanreize.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER wollen bedürftige Bürgerinnen und Bürger in Notsituationen unterstützen; sie sollen aber zugleich daran mitwirken, ihre Bedürftigkeit zu überwinden.
- (3) Wir setzen uns dafür ein, dass öffentliche Sozialleistungen, wo es möglich ist, eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Die staatliche Unterstützung sollte verstärkt von persönlicher Vorsorge flankiert werden.
- (4) Wir wollen dem Fachkräftemangel durch gezielte Maßnahmen z.B. im Bereich der schulischen Bildung und der Erwachsenenbildung begegnen.
- (5) Die Bekämpfung der Altersarmut ist eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre. Wir FREIEN WÄHLER wollen einer drohenden Altersarmut durch ein effizientes Rentensystem gegensteuern. Dies kann nur erreicht werden durch eine Kombination aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher und privater Vorsorge.
- (6) Ein weiteres wichtiges Ziel der FREIE WÄHLER-Sozialpolitik ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Wir bekennen uns ausdrücklich zur UN-Konvention und stehen zur Beteiligungsgerechtigkeit von Menschen mit Behinderung in unserer Gesell-

schaft. Die Inklusion ist eine Aufgabe, die Umdenken in vielen Bereichen erfordert und die von der Politik und der Gesellschaft geleistet werden muss.

- (7) Für eine gerechtere Aufteilung der Kosten für die Eingliederungshilfe der Menschen mit Behinderung fordern wir FREIEN WÄHLER ein Bundesleistungsgesetz. Die Sozialkosten müssen gerecht zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt werden.
- (8) Wir wollen den sozialen Wohnungsbau wieder verstärkt fördern.

## 2. Gesundheitspolitik

In unserem Gesundheitswesen gibt es Ungereimtheiten, hohe Zuzahlungen und hohe Kosten für Bürokratie.

Die medizinische Versorgung ländlicher Regionen und von sozialen Brennpunkten wird zunehmend schwieriger, weil es an Haus- und Fachärzten fehlt. Um eine flächendeckende ambulante und stationäre Versorgung für die gesamte Bevölkerung aufrechtzuerhalten, müssen alle Strukturen im Gesundheitswesen auf den Prüfstand gestellt werden.

- (1) Wir brauchen eine Sicherung der medizinischen Versorgung, an der sich alle Bürger beteiligen. Leisten kann das dauerhaft nur ein solidarisches, transparentes und unbürokratisches Gesundheitssystem, das auf die Eigenverantwortung der Menschen baut und bei dem die Prävention an vorderster Stelle steht. Wir FREIEN WÄHLER fordern ein neues Gesundheitssystem, das den sozialen Ausgleich sicherstellt und die bewährten Regelungen der privaten Krankenversicherungen und der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Gesamtsystem zusammenführt: die **Soziale Gesundheitsversicherung**.
- (2) Unser Ziel ist eine gerechtere Lastenverteilung auf alle Schultern. Wir FREIEN WÄHLER wollen, dass die Krankenversicherungsbeiträge aus allen Einkommensarten finanziert werden.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER setzen in verstärktem Maße auf Gesundheitsbildung. Diese muss schon im Kleinkindalter beginnen und fortgeführt werden.
- (4) Insgesamt muss das Gesundheitssystem für alle Beteiligten transparenter werden. Patienten müssen verständliche Nachweise für die abgerechneten Leistungen bekommen. Wir wollen zurück zu den alten Hausarztverträgen. Pauschalen können die Abrechnung in der Hausarztversorgung erleichtern.

- (5) Wir stehen für die Vielfalt von Krankenhausträgern. Öffentlich-rechtliche, private und gemeinnützige Träger sollen sich gegenseitig ergänzen.
- (6) In der Notfallmedizin fordern wir eine flächendeckende Neuplanung effizienter, wohnortnaher Strukturen.
- (7) Wir wollen eine Weiterentwicklung von Bonusmodellen zur Stärkung der Eigenverantwortung.
- (8) Wir fordern die Abschaffung der gescheiterten Praxisgebühr.
- (9) Wir FREIEN WÄHLER halten Organspende mit angemessener Kontrolle und umfassender Information für wichtig.

### **3. Pflege**

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in den kommenden Jahren dramatisch zunehmen. Insbesondere die an Demenz Erkrankten bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit.

- (1) Wir setzen uns für das Nebeneinander von häuslicher und stationärer Pflege sowie für die Förderung alternativer Wohnformen ein.
- (2) Durch mehr Mitmenschlichkeit, Kreativität und Entbürokratisierung wollen wir Pflegekosten einsparen. Hierzu wollen wir die Betreuung pflegebedürftiger älterer Menschen wohnort- und familiennah sicherstellen und setzen uns deshalb für die Stärkung der ambulanten Pflege ein.
- (3) Deutschland benötigt eine Offensive für Pflegekräfte. Deshalb fordern wir FREIEN WÄHLER eine Aufwertung der Pflegeberufe, insbesondere ihre finanzielle Besserstellung.
- (4) Wir fordern eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung, insbesondere die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

## VI. Kommunen, öffentlicher Dienst und Bürokratieabbau

### Für funktionierende Strukturen

Deutschland braucht funktionsfähige Verwaltungsstrukturen für Bund, Länder und Kommunen. Auch wenn die Verwaltung in Deutschland vor allem Aufgabe der Länder und der Gemeinden, ist, so bedient sich der Bund in der Regel der Verwaltung der Länder und der Kommunen. Dabei nehmen vor allem die Kommunen wichtige Aufgaben wahr, sie sind die Ansprechpartner vor Ort. Zu ihnen haben die Bürger den engsten Kontakt.

### 1. Kommunen

Wir FREIEN WÄHLER verstehen uns auch auf Bundesebene als Anwalt der Kommunen. Die im Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung wollen wir mit neuem Leben füllen.

Wir fordern einen wesentlich höheren Entscheidungsspielraum in kommunalen Angelegenheiten. Städte und Gemeinden müssen gestärkt werden, um besser auf die Belange der Menschen vor Ort eingehen zu können.

Wir FREIEN WÄHLER stehen zur regionalen Kompetenz der Kommunen. Kernaufgabe der Kommunen muss die Daseinsvorsorge bleiben. Hier kommt der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit eine große Rolle zu.

- (1) Kommunen müssen von bürokratischen Hemmnissen befreit werden, deshalb sind alle Genehmigungs- und Anzeigeverfahren auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.
- (2) Wir befürworten einen Ausbau eigener kommunaler Einnahmequellen. Deutschland braucht schlagkräftige und leistungsfähige Kommunen. Hierfür sind ausreichend finanzielle Mittel notwendig. Nur dann können die Kommunen Politik eigenverantwortlich gestalten.
- (3) Die strenge Umsetzung des Konnexitätsprinzips auf allen staatlichen Ebenen spielt hierbei eine zentrale Rolle: Politik verantwortlich gestalten kann nur, wer Mittel für die Umsetzung dieser Politik zur Verfügung hat. Bund und Länder dürfen keine Normen setzen, die die Kommunen zu höheren Ausgaben zwingen, diese Zusatzausgaben jedoch nicht angemessen ersetzen.
- (4) Wir FREIEN WÄHLER fordern eine verfassungsrechtlich garantierte finanzielle Mindestausstattung der Kommunen gerade vor dem Hintergrund des Fiskalpaktes und der Verankerung der Schuldenbremse.

- (5) Europäische Vorgaben, die den Kommunen ihre Aufgabenerledigung erschweren, wollen wir kritisch hinterfragen und reformieren, um bestehende Rechtsunsicherheiten und unnötige Bürokratie nachhaltig zu beseitigen.
- (6) Wir setzen uns für eine Erweiterung der gesetzlichen Vorgaben der kommunalen Wirtschaftsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien zur lokalen Wertschöpfung ein. Die Kommunen müssen sich durch Beteiligungen oder eigene Gesellschaften neue Einkommensmöglichkeiten erschließen können.

## 2. Öffentlicher Dienst

Eine effiziente, unbestechliche Verwaltung bringt Standortvorteile im weltweiten Wettbewerb. Voraussetzung dafür aber ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Sachmitteln und mit gut ausgebildetem, motiviertem Personal. Dafür ist es notwendig, dass der Öffentliche Dienst attraktiv bleibt.

- (1) Staatsaufgaben sind kritisch zu hinterfragen. Gerade der sparsame Umgang mit den Steuergeldern der Bürger ist Hauptaufgabe von Politik und Verwaltung. Ein Stellenabbau ohne Aufgabenkritik indes würde zur Überlastung der Verwaltung führen - und nicht zu mehr Effizienz im Handeln des Staates.
- (2) Wir verfolgen konsequent das Leitbild der Bürgernähe bzw. der bürgerefreundlichen Verwaltung. Die FREIEN WÄHLER fordern hierzu den sinnvollen Einsatz von „E-Government“-Maßnahmen sowie den Erhalt der Regionalität durch den Fortbestand wichtiger Behörden vor Ort.
- (3) Wir setzen uns dafür ein, dass hoheitliche Befugnisse in ihren Kernbereichen nicht auf Private übertragen werden. Dies gilt z.B. für die Einführung privat betriebener Gefängnisse oder die dauerhafte Wahrnehmung der Zugangskontrollen bei Gerichten durch private Sicherheitsdienste.

## 3. Bürokratieabbau

Soziales Miteinander braucht Regeln. Sie spiegeln den Grundkonsens der Gesellschaft wider und gelten als gesetzliche Normen für alle. Der Staat soll jedoch nach unserer Auffassung nur dann steuernd und regulierend eingreifen, wenn es für das Gemeinwohl und den Schutz des Einzelnen notwendig ist. Wir rücken die Eigenverantwortung der Bürger in den Mittelpunkt.

- (1) Sinnvolle Normen, eine effiziente Verwaltung und leicht verständliche Regelwerke gestalten das Leben einfacher, sind für Bürger, für die Wirtschaft und auf allen staatlichen Ebenen von Vorteil. „Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.“
- (2) Wir FREIEN WÄHLER fordern zugleich die konsequente Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Über Regeln und Normen soll so nah wie möglich am Bürger entschieden werden und so selten wie nötig zentral von oben. Der Staat kann und muss nicht alles regeln.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER setzen auf Eigenverantwortung und mehr Gestaltungsspielraum jedes Einzelnen. Das bedarf klarer Leitlinien im gesellschaftlichen Miteinander anstatt überbordender Detailregelungen. Weniger Vorschriften, weniger Kontrolle! Dafür aber mehr Freiheiten, um in Einzelfällen passgenaue Entscheidungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund hinterfragen die FREIEN WÄHLER die Notwendigkeit neuer Regelungen und überprüfen bestehende Regelwerke auf ihre Sinnhaftigkeit.
- (4) Wir FREIEN WÄHLER wollen die mittelständisch geprägte Wirtschaft von staatlichen Bevormundungen und hohen Bürokratiekosten befreien. Gerade kleine Unternehmen sollen nicht durch bürokratische Regelungen an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gebracht und so in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt werden.



## **VII. Innere Sicherheit und Justiz**

### **Innere Sicherheit und Justiz - Garanten für individuelle Freiheit**

Wir FREIEN WÄHLER sehen Sicherheit und Freiheit als Grundbedürfnisse aller Menschen an - und damit als erklärtes Ziel des staatlichen Handelns. Es ist Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers, durch verlässliche gesetzliche Vorgaben Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen zu schaffen.

#### **1. Innere Sicherheit**

Wir FREIEN WÄHLER wollen eine angemessene Balance zwischen bürgerlicher Freiheit und innerer Sicherheit wahren. Unsere Freiheitsgrundrechte sind die Grundlage unserer Staatsordnung; an ihr muss sich jeder staatliche Eingriff messen lassen. Wir FREIEN WÄHLER sehen die garantierte Freiheit der Bürger aber auch als Herausforderung für jeden Einzelnen, verantwortungsvoll damit umzugehen. Die Freiheit des Einzelnen endet immer dann, wenn er andere in Gefahr bringt.

- (1) Zivilcourage wollen wir FREIEN WÄHLER in besonderem Maße fördern: Der Einsatz für die Rechte der Mitmenschen muss einen höheren Stellenwert in unserer Gesellschaft einnehmen.
- (2) Menschen, die sich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in unserem Land in ihrem Beruf selbst besonderen Gefährdungen aussetzen, wie Polizisten, Feuerwehrleute oder Rettungskräfte verdienen unseren besonderen Schutz. Dafür müssen gegebenenfalls Strafvorschriften verschärft werden und die Betroffenen vor Gericht mehr Unterstützung finden.
- (3) Wir FREIEN WÄHLER stehen für gut ausgestattete Sicherheitskräfte und schätzen ihren verantwortungsvollen Einsatz. Sie garantieren dem Staat und seinen Bürgern Schutz. Für diesen Einsatz wollen wir unseren Sicherheitskräften eine ausreichende Personalausstattung, leistungsbezogene Bezahlung, gute Aufstiegsmöglichkeiten, ausreichend Freizeit zwischen den Einsätzen sowie eine optimale Sachmittelausrüstung auf dem neuesten Stand der Technik gewährleisten.
- (4) Unsere Sicherheitskräfte brauchen effektive rechtliche Handlungsinstrumentarien. Um besonders wichtige Rechtsgüter zu schützen, müssen wir ihnen entsprechende Befugnisse einräumen. Da gerade im Bereich der Prävention der Spannungsbereich zu den Freiheitsgrundrechten besonders betroffen ist, müssen diese Befugnisse stets an der jeweiligen Gefährdungslage und dem Gewicht der gefährdeten Rechts-

güter anknüpfen. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit darf kein Selbstzweck sein, sondern hat stets der Gewährleistung der Grundrechte zu dienen.

- (5) Die Verantwortung des Staates setzt nicht erst dann ein, wenn bereits eine Gefahrenlage gegeben ist. Unser oberstes Ziel ist es, Kriminalität bereits im Vorfeld zu verhindern. Wir FREIEN WÄHLER setzen hierbei auf Prävention und sehen Bildung und Werteerziehung als geeignetes Mittel, besonders im Bereich der Jugendkriminalität.
- (6) Wir FREIEN WÄHLER halten es für erforderlich, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf allen Ebenen zu verbessern und zu intensivieren.
- (7) Das deutsche Waffenrecht ist eines der strengsten der Welt, deshalb sehen wir keinen Bedarf für weitere Verschärfungen.
- (8) Die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus, egal ob von rechts oder links oder religiös motiviert, ist unser erklärtes Ziel. Im Kampf gegen den Extremismus müssen alle demokratischen Kräfte gebündelt werden und unser Rechtsstaat muss mit aller Härte dagegen vorgehen. Bei Straftaten mit extremistischem Hintergrund darf es keine Verharmlosungen geben.

## 2. Justiz

Wir FREIEN WÄHLER setzen uns dafür ein, dass der Rechts- und Justizstandort Deutschland gestärkt wird. Das deutsche Recht ist nicht nur transparent, sondern auch kostengünstig und effektiv. Es bietet damit erhebliche Wettbewerbsvorteile im internationalen Vergleich und hat eine Vorbildfunktion für andere Rechtsordnungen.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns für eine wohnortnahe Justiz ein, denn die Einrichtungen der Rechtspflege müssen den Bürgern flächendeckend zur Verfügung stehen.
- (2) Um ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen zu können, muss die Justiz mit ausreichend Personal und Sachmitteln ausgestattet werden. Der Anspruch des Bürgers auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes darf nicht gefährdet sein.
- (3) Um die Justiz zu entlasten, befürworten wir FREIEN WÄHLER die Aufgabenübertragung bestimmter Bereiche, etwa der Handelsregistersachen auf Rechtspfleger oder der Nachlasssachen auf Notare.

- (4) Wir FREIEN WÄHLER wollen die Unabhängigkeit der Justiz als hohes Gut sichern. Um politische Einflussnahmen auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen auszuschließen, setzen wir FREIEN WÄHLER uns dafür ein, dass die Justizminister Staatsanwälte in Einzelfällen nicht mehr zu einer bestimmten Sachbehandlung anweisen dürfen. Zumindest eine transparente Ausgestaltung der Weisungen an Staatsanwälte halten wir für dringend notwendig. Mehr Autonomie sowie die eigenständige Verwaltung und Verantwortung der finanziellen Mittel können die Selbstverwaltung von Justiz und Gerichten stärken.
- (5) Wir FREIEN WÄHLER wollen, dass Opfer schnell und unbürokratisch betreut und entschädigt werden. Dafür muss das Opferentschädigungsgesetz verbessert werden.
- (6) Wir setzen uns dafür ein, dass die Strafnorm der Abgeordnetenbestechung entsprechend der Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) novelliert wird, damit Deutschland das Übereinkommen zeitnah ratifizieren kann.

## **VIII. Wirtschaft und Verkehr**

### **Durch Leistung und Innovation – Deutschlands ökonomische Vorreiterrolle weiter ausbauen!**

Die deutsche Wirtschaft, insbesondere der Mittelstand, gilt vielfach als Vorzeigemodell für eine innovative und gleichzeitig verantwortungsvolle soziale Marktwirtschaft. Unsere Bürger tragen durch ihre Ideen und ihren Leistungswillen immer wieder dazu bei, dass unsere Wirtschaft als Qualitätsgarant weltweit anerkannt ist. Wir FREIEN WÄHLER setzen die geeigneten Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei dem gemeinsamen Ziel, den Wohlstand in unserem Land für alle zu sichern.

Noch nie zuvor waren die Anforderungen an Flexibilität und Mobilität so hoch wie heute. Um Deutschland auch künftig leistungsfähig zu gestalten, spielt die Verkehrs- und Infrastrukturpolitik eine zentrale Rolle unserer Politik.

### **1. Soziale Marktwirtschaft**

Als Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft setzen wir FREIEN WÄHLER auf den Wettbewerb, auf die Tarifautonomie und das Leistungsprinzip. Der Schutz des Eigentums und die unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießen für uns einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig unterstreichen wir die Bedeutung des Mittelstands für Deutschland. Um die unternehmerische Freiheit auch künftig sicherzustellen, muss die Wirtschaft von übermäßigen Belastungen befreit werden.

Der Staat ist nicht der bessere Unternehmer. Deswegen soll sich die Rolle des Staates in der Wirtschaftspolitik grundsätzlich auf die Festsetzung von Rahmenbedingungen beschränken.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER appellieren an die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmern und Leistungsträgern. Ihre Entscheidungen nehmen unmittelbar Einfluss auf die Zukunft der Menschen, Städte und Gemeinden und bringen unser Land voran. Neben Gewinn und Erfolg sollen auch die Menschen mit ihren sozialen Bedürfnissen eine tragende Rolle im unternehmerischen Denken und bei wirtschaftlichen Entscheidungen einnehmen.
- (2) Unternehmer haben eine hohe soziale Verantwortung im Umgang mit den Arbeitnehmern. Dazu zählen eine angemessene Entlohnung und faire Arbeitsbedingungen. Jegliche systematische Ausnutzung der Arbeitnehmer, wie beispielsweise durch Dumping-Löhne in der Zeitarbeit, lehnen wir FREIEN WÄHLER rigoros ab.

- (3) Um unternehmerischer Kreativität auch künftig Freiheiten zu ermöglichen, müssen übermäßige Belastungen abgeschafft werden. Durch konsequenten Bürokratieabbau wollen wir FREIEN WÄHLER tatkräftige Unterstützung leisten - für die Wirtschaft allgemein und für den Mittelstand im Besonderen.
- (4) Deutschland braucht seine unternehmerischen Leuchttürme. Betriebe von Weltrang sind unbezahlbare Werbeträger, akquirieren regionale Aufträge für kleine und mittlere Unternehmen und tragen einen erheblichen Teil zur Innovationskraft bei. Unsere Wirtschaftspolitik sieht eine ausgewogene Struktur vor, in der sich die Unternehmen - unabhängig von ihrer Größe - gegenseitig respektieren und soziale wie regionale Verantwortung übernehmen.
- (5) Bei Neuregelungen ist darauf zu achten, dass das Handwerk nicht zusätzlich belastet wird. Die bestehenden Rahmenbedingungen müssen verbessert werden.

## 2. Verkehr

Unser Staat trägt die Verantwortung für eine zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur, die den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird. Gerade durch die zentrale Lage Deutschlands in Europa sind leistungsfähige Transportwege für die Bürger und die Wirtschaft unerlässlich, egal ob auf der Schiene, auf der Straße, zu Wasser oder in der Luft. Wir FREIEN WÄHLER setzen uns für alle Verkehrsteilnehmer ein. Eine besondere Herausforderung ist es dabei, die Attraktivität des Öffentlichen Verkehrs für Bürger, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, zu steigern.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns für den Erhalt und den Ausbau des Verkehrsinfrastrukturnetzes ein. Einen besonderen Stellenwert muss dabei die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene bekommen. Unsinnige Prestigeprojekte lehnen wir zugunsten des Erhalts bestehender Strukturen ab. Die jahrelange Unterfinanzierung des Bundesverkehrssetats wollen wir beenden, um dringend notwendige Projekte umzusetzen.
- (2) Die Verkehrsnetze sehen wir als Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge. Eine zunehmende Übernahme staatlicher Aufgaben durch Privatinvestoren sehen wir deshalb kritisch.
- (3) Bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans fordern wir mehr Transparenz, Ehrlichkeit und eine ernst gemeinte Bürgerbeteiligung.

- (4) Die Kommunen und die Länder dürfen bei der Finanzierung dringend notwendiger Finanzierungsmaßnahmen nicht alleine gelassen werden. Dementsprechend setzen wir uns nachhaltig für eine kommunalfreundliche Nachfolgelösung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), der Mittelzuweisungen gemäß Entflechtungsgesetz (EntfLG) sowie einer Mittelzuweisung nach dem Regionalisierungsgesetz an die Länder auf dauerhaft hohem Niveau ein.
- (5) Den Ausbau der Verkehrswege innerhalb Europas begrüßen wir. Er darf aber nicht dazu führen, dass die ländlichen Regionen noch stärker als bisher von den Ballungszentren abgeschnitten werden.
- (6) Bei allen Verkehrsprojekten und auf allen Verkehrsträgern muss auf die Anforderungen barrierefreier Mobilität besonderes Augenmerk gelegt werden.
- (7) In der Hafenpolitik ist eine länderübergreifende Kooperation anzustreben.
- (8) Wir FREIEN WÄHLER sehen den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als vordringliche Aufgabe des Staates. Dabei dürfen die ländlichen Regionen nicht abgehängt werden. Gerade dort muss die öffentliche Hand besondere Anstrengungen unternehmen, um auch in dünner besiedelten Landesteilen ein attraktives und eigenständiges Angebot im öffentlichen Verkehr anbieten zu können.
- (9) Um den wachsenden Verkehrsaufkommen in Metropolen entgegenzuwirken, unterstützen wir neue Mobilitätskonzepte wie Car-Sharing und E-Bikes.
- (10) Wir treten für einen besseren Lärmschutz bei Flughäfen, Straße und Schiene ein. Es sind geeignete Maßnahmen gegen die zunehmende Ausweitung der Missachtung des Nachtflugverbotes und die Unterwanderung der Ruhezeiten durch Ausnahmeanträge der Fluggesellschaften zu treffen.
- (11) Wir FREIEN WÄHLER wollen den Automobilstandort Deutschland auch für die Zukunft sichern. Die kommenden Herausforderungen im Bereich der Mobilität wollen wir durch Förderungen alternativer Antriebstechniken angehen.

## **IX. Netz- und Informationspolitik**

### **Für Freiheit und Verantwortung**

Die zunehmende Bedeutung der Informations- und Telekommunikationstechnologien führt zu neuen Verfahren und Gewohnheiten im Zusammenleben der Menschen. Hieraus erwächst der Bedarf für eine Überprüfung, Anpassung und Fortentwicklung bestehender Rechtsgrundlagen, aber auch der allgemeinen politischen Gestaltung des Lebens in der digitalen Gesellschaft. Unsere Netzpolitik stellt die Vorteile des Internets in den Vordergrund. Es ist unser erklärtes Ziel, seine Potenziale für unsere Gesellschaft nutzbar zu machen. Zugleich weisen wir aber auf die politischen Herausforderungen hin.

Wir sehen das Internet als Möglichkeit zur Verwirklichung einer starken partizipatorischen Demokratie. Den freien Informationsaustausch, die uneingeschränkten Interaktionsmöglichkeiten der Nutzer weltweit sowie die Schaffung von Transparenz wollen wir weiter fördern. Gleichwohl ist es unser Anliegen, die Freiheit für alle zu bewahren. Wir müssen deshalb Sorge dafür tragen, dass sich verfassungsfeindliche und extremistische Kräfte nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen können. Wir FREIEN WÄHLER sehen uns daher auch in der Verantwortung, Delikte im Internet etwa im Bereich der Kinderpornografie, des Betrugs, der Verleumdung und Beleidigung wirkungsmächtig zu unterbinden, um die Bürger vor möglichen Gefahren zu schützen.

- (1) Jedem Bürger muss der Zugang zum Internet durch breitbandige Verbindungen gewährleistet werden. Laut Grundgesetz hat der Bund die zentrale Verantwortung für die Gewährleistung von Kommunikationsdienstleistungen - dieser muss er endlich gerecht werden. Wir FREIEN WÄHLER treten daher dafür ein, dass der Zugang zum schnellen Internet als Daseinsvorsorge verankert wird, und werden entsprechende Förderprogramme auf den Weg bringen.
- (2) Das Internet bietet neue Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung und Transparenz sowie bequemerer Abwicklung politischer und administrativer Abläufe. Wir FREIEN WÄHLER sehen in „E-Government“ als einer Kombination aus „E-Demokratie“ und „E-Administration“ eine große Chance für die Fortentwicklung unserer Demokratie und setzen uns für eine sukzessive Digitalisierung der Politik ein, wo immer sie einen Mehrwert verspricht.
- (3) Entlang des Alters, des Geschlechts, der sozialen Schicht, des Bildungsstands und des Wohnorts zeichnet sich gegenwärtig ein unterschiedliches Nutzerverhalten in Bezug auf das Internet ab. Wir wollen eine derartige digitale Spaltung der Gesellschaft verhindern, um jedem Bürger die gleichen Teilhabechancen zu ermöglichen.

- (4) Wir wollen die Freiheit des Internets erhalten. Netzsperrern, die Nutzer von der digitalen Gesellschaft ausschließen, lehnen wir ab. Um den Schutz der Netzöffentlichkeit zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern, müssen aber unter der Maßgabe richterlicher Anordnungen die Identität unrechtmäßig Handelnder festgestellt und angemessene rechtliche Schritte eingeleitet werden können.
- (5) Staatliche Eingriffe und Kontrollversuche, z.B. durch Software- und Telekommunikationsüberwachung bedürfen einer klaren rechtlichen Regelung. Wir fordern daher „Trojaner-Gesetze“ für Bund und Länder, um klare Regeln für den Einsatz der Spionage-Software einzuführen.
- (6) Dem Profiling von Nutzerdaten müssen wir Einhaltung gebieten. Durch Datenerhebungen, wie durch Google Analytics und Facebook wird der digitale Bürger zum gläsernen Nutzer. Politik steht in der Verantwortung, die Privatperson angemessen zu schützen. Von Unternehmen, die in Deutschland wirtschaften, verlangen wir deshalb, auch diesbezüglich die deutschen Datenschutzstandards einzuhalten.
- (7) Durch Geodatendienste, wie z.B. Google Maps, sind personenbezogene Daten betroffen und der Schutz gegen mögliche Verletzungen des Persönlichkeitsrechts ist nicht ausreichend gewährleistet. Daher fordern wir gesetzlich bindende Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz, die mit Nachdruck gegenüber den Dienst Anbietern durchgesetzt werden.
- (8) Phishing, Malware und Hacker-Angriffe gefährden unsere Cybersicherheit. Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung sind hiervon in gleicher Weise betroffen. Aufgrund der Bedeutungszunahme des Internets fordern wir daher noch mehr Engagement in diesem Bereich, z.B. durch einen Ausbau des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.
- (9) Die Kriminalität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und der daraus entstehende Schaden wachsen kontinuierlich. Deshalb fordern wir FREIEN WÄHLER eine bessere personelle und technische Ausstattung von Justiz und Polizei bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, um einigermaßen „Waffengleichheit“ zwischen Tätern und Staat herstellen zu können.
- (10) Das illegale Herunterladen urheberrechtlich geschützter Inhalte über Tauschbörsen, Torrents und Filehoster verursacht großen wirtschaftlichen Schaden. Daher treten wir für den Schutz und die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet ein, um eine bessere Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.
- (11) Wir wollen klare Regelungen des Urheberrechts im Internet schaffen, um Rechtssicherheit zwischen Rechteinhabern, Verwertern und Nut-



zern herzustellen. Dabei unterstützen wir Maßnahmen, die zu einer Entwicklung maßgeschneiderter Geschäftsmodelle zwischen Rechteinhabern und Internetdiensteanbietern führen, um die Konsumentenwohlstand im Netz zu optimieren.

- (12) Wir lehnen die Bevormundung von Nutzern des Internets und Computerspielen ab und setzen auf das Selbstbestimmungsrecht und das Verantwortungsbewusstsein der Bürger im Umgang mit dem Internet.
- (13) Gleichwohl muss der Jugendschutz im Internet besser gewährleistet werden. Daher erachten wir effektivere Gesetze, die den Einzel- und Onlinehandel stärker als bisher beim Verkauf von Computerspielen mit Altersbeschränkung zur Alterskontrolle auffordern, für notwendig. Hierfür wollen wir zum Beispiel die qualifizierte elektronische Signatur des neuen Personalausweises für eine bessere Durchsetzung des Jugendschutzes durch die Alterskontrolle nutzbar machen.
- (14) Wir setzen uns für den Erhalt von Informations- und Bildungsangeboten durch die öffentlich-rechtlichen Medien ein.
- (15) Dies wollen wir durch eine umfassende Stärkung der Medienkompetenz ergänzen, zum Beispiel durch eine allgemeine Netzerziehung an Schulen.

## X. Energie, Umwelt- und Verbraucherschutz

### **Sorgsames und nachhaltiges Handeln für die Lebensqualität heute und morgen**

Aktive Umweltpolitik schützt Mensch und Tier. Dazu gehören für uns FREIEN WÄHLER Aspekte des Klimaschutzes, eine zuverlässige, saubere und umweltfreundliche Energieversorgung sowie saubere und gesunde Lebensmittel.

#### 1. Energie

Energieversorgung und Klimaschutz sind für uns FREIEN WÄHLER zentrale Zukunftsaufgaben für unsere Gesellschaft. Eine regionale, effiziente und für alle bezahlbare Versorgung durch erneuerbare Energien sowie nachhaltige Klimaschutzmaßnahmen sind uns FREIEN WÄHLERN ein besonderes Anliegen.

- (1) Gerade in Zeiten knapper Kassen und finanzieller Unterversorgung vieler Gemeinden sehen die FREIEN WÄHLER die erneuerbaren Energien als nachhaltigen Entwicklungsbeschleuniger und Jobmotor der Zukunft. Ziel ist, nach und nach durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien einen Großteil des gesamten Strombedarfs zu decken. Langfristig sind auch Wärme und Verkehr durch erneuerbare Energien sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz und -einsparung abzudecken.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER fordern, insbesondere die Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien und in den Energiespeichertechnologien ambitioniert zu unterstützen. Nur wer von Energieimporten und damit steigenden Preisen unabhängig ist, kann sich der regionalen Versorgungssicherheit und Preisstabilität sicher sein.
- (3) Eine lokale Wertschöpfung durch Installation, Betrieb und Wartung regenerativer Kraftwerke garantiert dem Bürger, dem Handwerk, der Landwirtschaft und letztlich den Kommunen zusätzliche Einnahmen durch Beschäftigung bzw. Steuern. Wir FREIEN WÄHLER wollen entsprechende Rahmenbedingungen schaffen und langfristig Planungssicherheit gewährleisten. Genossenschaftsmodelle in der Energieerzeugung wollen wir zum Wohle der Bürger stärken.
- (4) Wir FREIEN WÄHLER halten am Atomausstieg fest. Für die Altlast an Atom Müll fordern wir, eine Lagerstätte mit höchsten Sicherheitsstandards und rückholbarer Einlagerung zu finden und einzurichten. Dabei sind die Produzenten von Atom Müll finanziell in die Pflicht zu nehmen.

Damit auch zukünftige Generationen vor radioaktiven Gefahren geschützt werden, ist der Wissenstransfer über die Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten.

- (5) Wir FREIEN WÄHLER wollen Maßnahmen wie Investitionsförderung oder Anreizprogramme, z.B. zur Gebäudesanierung fördern, um den Energieverbrauch zu senken. Zur Koordinierung all dieser Aufgaben ist ein Bundesenergieministerium einzurichten.
- (6) Energieversorgung ist nach unserem Verständnis eine zentrale und wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Auch der Umbau, der Ausbau und die Versorgung mit Energie sowie die Stromtrassen sind im Bürgerinteresse zu gestalten. Modelle zur Bürgerbeteiligung in Kooperation mit Stadtwerken sind auszuarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

## 2. Umwelt

Eine gesunde Umwelt ist kein Selbstzweck, sondern sichert und verbessert nachhaltig die Symbiose zwischen Natur-, Lebens- und Wirtschaftsräumen für die Menschen künftiger Generationen.

- (1) Wir treten für den Erhalt der Biodiversität ein. Der Schutz der Arten- und Sortenvielfalt in unterschiedlichen Lebensräumen sichert das biologische Gleichgewicht sowie die Lebensgrundlage der Bürger. Die FREIEN WÄHLER setzen auf eine ausgewogene, sanfte Weiterentwicklung der unterschiedlichen Kulturlandschaften. Wir setzen uns für die Bewahrung unserer heimischen Naturräume ein. Das Wattenmeer ist ebenso schützenswert, wie unsere typischen Gebirgs-, Wald-, Seen-, Fluss- oder Heidelandschaften.
- (2) Nur ein möglichst geringer Eintrag von Schadstoffen in Boden, Wasser und Luft kann unseres Erachtens nachhaltig die Gesundheit der Bürger schützen.
- (3) Flächenverbrauch und Flächeninanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sollen reduziert werden, um auch den nachfolgenden Generationen noch genügend Planungsspielraum zu erhalten. Dabei sind immer die Interessen der Kommunen zu berücksichtigen. Maßnahmen und Förderungen zur Revitalisierung von Innenstädten und zur Renaturierung von Industrie- und Gewerbebrachen sollen Vorrang haben. Bei Projekten mit großflächiger Naturzerstörung ist auf die Betroffenheit und den Willen der Bürger besonders Rücksicht zu nehmen. Gleiches gilt bei der Ausweisung von großflächigen Schutzgebieten. Auch hier müssen die Bürger maßgeblich beteiligt werden.

- (4) Wir FREIEN WÄHLER streben einen Verzicht auf genveränderte Lebens-, Saat- und Futtermittel an. Die Risiken der Agrogentechnik sind noch weitgehend unerforscht.
- (5) Die Rückkehr bzw. die Zuwanderung von Tierarten bereichert unsere Kulturlandschaft solange sie diese und unsere heimischen Arten nicht gefährdet. Deshalb fordern wir, dass frühzeitig geeignete Entschädigungs- oder Abwehrmaßnahmen für Schäden, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Fischerei, getroffen werden, um die Akzeptanz bei den Betroffenen sicherzustellen.

### 3. Verbraucher- und Datenschutz

Der Verbraucherschutz betrifft viele Lebensbereiche. Seine Aufgaben umfassen ein breites Spektrum. Das Ziel unserer Verbraucherschutzpolitik ist der gut informierte und mündige Bürger. Hierzu leistet die unabhängige Verbraucherberatung einen wichtigen Beitrag.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER fordern einen geeigneten Rechtsrahmen für die effektive Durchsetzung der Verbraucherrechte. Dazu bedarf es klarer Regeln und Transparenz. Die Bürger müssen ohne großen Aufwand ihre Verbraucherrechte überblicken können. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, Verwaltung und Unternehmen durch bürokratische Regelungen zu überlasten. Gesetzliche Vorgaben sind allerdings dann notwendig, wenn eine Selbstregulierung nicht funktioniert. Vor allem im Bereich des Finanzmarktes und in der digitalen Welt sind verbraucherfreundliche Regelungen notwendig.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns für die Herstellung heimischer Lebensmittel und eine verstärkte Regionalisierung in der Produktion ein. Lebensmittel aus der Region erleichtern einen nachhaltigen und klimafreundlichen Konsum und können dazu beitragen, die strukturimmanenten Risiken globalisierter Produktions- und Handelswege abzumildern.
- (3) Wir fordern eine klare Lebensmittelkennzeichnung und bessere Verbraucherinformationen.
- (4) Das Thema Datenschutz gewinnt aufgrund der Globalisierung und des technischen Fortschritts zunehmend an Bedeutung. Wir stellen uns dieser Herausforderung. Wir fordern einheitliche datenschutzrechtliche Standards über Deutschlands Grenzen hinaus. Den Verbrauchern müssen endlich stärkere Rechte garantiert werden und international tätige Wirtschaftsunternehmen einheitlichen Datenschutzerfordernungen unterliegen. Der hohe nationale Standard in Deutschland darf dabei aber keinesfalls abgesenkt werden.

## **XI. Landwirtschaft, Fischerei und Jagd**

### **Landwirtschaft und Forstwirtschaft – Qualität und Wertschöpfung in der Region halten!**

Wir FREIEN WÄHLER halten eine gute Infrastruktur sowie eine gesunde Land- und Forstwirtschaft für die Grundvoraussetzungen eines lebensfähigen und lebenswerten ländlichen Raums. Die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und Fischerei stellen nicht nur die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln sicher, sondern erfüllen vielmehr unersetzbare wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Aufgaben. Sie bieten auch eine Vielzahl von Arbeitsplätzen. Die Berücksichtigung von sozialen Standards, Umwelt- und Tierschutzstandards ist Grundvoraussetzung für jedes landwirtschaftliche Handeln.

- (1) Eine flächendeckende und bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken, ist das Ziel unserer Agrarpolitik. Hochwertige Lebensmittel erfordern angemessene Erzeugerpreise. Planungssicherheiten müssen geschaffen und Perspektiven für die bäuerliche Landwirtschaft in ihrer vielfältigen Struktur erarbeitet werden. Um die Wertschöpfung in der Region zu halten und zu verbessern, ist der Absatz regionaler Qualitätsprodukte zu fördern.
- (2) Im Umwelt- und Naturschutz setzen wir FREIEN WÄHLER auf die Kooperation mit den Landwirten anstatt auf überbordende ordnungspolitische Vorgaben und ausufernde gesetzliche Regelungen. Unter stabilen Rahmenbedingungen muss unternehmerisches, freies Handeln gewährleistet sein. Um Umwelt- und Klimaziele zu erreichen, wollen wir effiziente Technologien und angewandte Forschung fördern.
- (3) Wir wollen optimierte Vermarktungsstrukturen, um die Bauern innerhalb der Wertschöpfungskette zu stärken. Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) müssen Marktordnungselemente gezielt weiterentwickelt und dort eingesetzt werden, wo Angebot und Nachfrage in Einklang zu bringen sind. Um auf Marktverwerfungen schnell reagieren zu können, müssen die Marktordnungselemente flexibel einsetzbar sein.
- (4) Wir FREIEN WÄHLER fordern eine Verstärkung des regionalen Einflusses auf die Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik.
- (5) Wir wollen eine Anpassung der EU-Biopatentrichtlinie, um Patente auf Tiere und Pflanzen zu unterbinden. Die genetische Artenvielfalt ist notwendig, um künftige Herausforderungen wie Klimawandel oder Ernährungssicherung meistern zu können. Wir FREIEN WÄHLER lehnen das Klonen, die Vermarktung von Klontieren sowie den Einsatz von Agrogentechnik entschieden ab.

- (6) Politisches Ziel der FREIEN WÄHLER im Bereich der Waldwirtschaft ist es, weitere Anreize zu schaffen, um die Wälder nachhaltig zu bewirtschaften und vor zerstörerischen Eingriffen zu schützen. Dies muss in enger Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern, Jägern und Förstern vor Ort geschehen.
- (7) Landwirtschaftlicher Grund und Boden darf kein Spekulationsobjekt werden.
- (8) Wir erkennen das Jagdrecht als ein mit dem Grundeigentum untrennbar verbundenes Recht an.
- (9) Das deutsche Waffenrecht ist eines der strengsten der Welt, deshalb sehen wir keinen Bedarf für weitere Verschärfungen.

## **XII. Europa- und Außenpolitik**

### **Für Freiheit, Frieden und Wohlstand**

Deutschland ist ein verlässlicher Partner innerhalb und außerhalb Europas. Unser erklärtes Ziel ist ein friedliches Zusammenleben der Völker.

#### **1. Europa**

Wir FREIEN WÄHLER sind proeuropäisch und Befürworter des europäischen Einigungsprozesses. Nur dieser garantiert uns Sicherheit und Frieden, Freiheit und Mobilität, wirtschaftlichen Wohlstand und Raum zur Selbstverwirklichung. Wir treten für ein demokratisches Europa ein, das den Schutz der persönlichen Freiheit garantiert, nationale, regionale und lokale Identitäten aber nicht in Frage stellt. Europa muss verständlicher werden. Daher setzen wir uns für ein transparenteres Europa ein. Wir fordern ein Europa, das sich nicht zwanghaft zum Bundesstaat weiterentwickeln muss, sondern sich zuvorderst an dem Willen der Bürger orientiert. Um dies zu erreichen, brauchen wir eine effektivere Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips sowie mehr Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger. Hierdurch wollen wir das europäische Motto „In Vielfalt geeint“ mit neuem Leben füllen.

- (1) Über die Zukunft Europas sollen sich künftig nicht länger abgeschottete elitäre Reflexionsgruppen Gedanken machen. Stattdessen fordern wir FREIEN WÄHLER, dass Konvente unter breitem Einbezug der europäischen Zivilgesellschaft Ideengeber für das zukünftige Europa werden.
- (2) Wir FREIEN WÄHLER setzen uns nachdrücklich für Volksabstimmungen zu wichtigen Fragen zur Zukunft Europas ein. Weitere Reformen, insbesondere durch die Übertragung nationaler Kompetenzen auf die europäische Ebene, müssen unseres Erachtens künftig auch von den Bürgern beschlossen werden.
- (3) Wir wollen mehr direkte Demokratie in Europa. Die Europäische Bürgerinitiative soll weiterentwickelt werden, um künftig auch Volksentscheide auf europäischer Ebene zur Mitgestaltung des Sekundärrechts möglich zu machen.
- (4) Sofern Landeskompetenzen durch eine weitere Übertragung von Kompetenzen betroffen sind, sollen künftig auch die Länderparlamente über EU-Reformen abstimmen.

- (5) Wir treten für die strikte Durchsetzung und Einhaltung der Europäischen Verträge ein. Hierzu zählt insbesondere die Ablehnung der Vergemeinschaftung der Schulden von Mitgliedsländern. Vereinbarungen wie durch den ESM-Vertrag, die jenseits der Europäischen Verträge getroffen werden, um hier einzelne Bestimmungen außer Kraft zu setzen, lehnen wir ab.
- (6) Eine EU-Steuer lehnen wir ab. Eine solche Änderung des bestehenden Finanzierungssystems der EU widerspricht dem Charakter der Europäischen Union als Staatenverbund. Wir sehen hierdurch die Haushaltsdisziplin auf europäischer Ebene gefährdet und befürchten eine höhere Steuerbelastung der Bürger und Unternehmen in Deutschland.
- (7) Wir sehen die Notwendigkeit, auf europäischer Ebene klare Vorgaben und Spielregeln zu implementieren, um künftige Finanz- und Wirtschaftskrisen erst gar nicht entstehen zu lassen.
- (8) Wir wollen ein transparenteres Europa für mehr Bürgernähe und Akzeptanz.
- (9) Wir fordern ein Europa der Regionen, das lokale Unterschiede berücksichtigt und in Deutschland von den Bürgern sowie sich weiterhin selbstverwaltenden Kommunen getragen wird.
- (10) Wir wollen ein demokratischeres Europa, in dem die Macht des Europäischen Rats nachhaltig zurückgedrängt wird. Wir fordern daher die weitere Stärkung des Europäischen Parlaments, insbesondere durch Etablierung eines Initiativrechts für diese Kammer.
- (11) Wir setzen uns für eine weitere Aufwertung des Ausschusses der Regionen ein. Seine Einspruchsrechte in Subsidiaritätsfragen wollen wir stärken, seine Weiterentwicklung zur dritten Kammer neben Ministerrat und Europäischem Parlament vorantreiben.
- (12) Wir treten für eine weitere Stärkung der Länderparlamente im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems ein, damit der Einfluss regionaler Volksvertreter ausgebaut wird und besser auf regionale Belange bei der europäischen Gesetzgebung eingegangen werden kann.
- (13) Wir fordern die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auf allen Stufen des europäischen Mehrebenensystems sowie eine klarere Zuständigkeitsregelung für die EU, den Bund, die Länder, die Regionen und die Kommunen.
- (14) Wir wollen das Konzept der Makroregion weiterentwickeln, um regionale grenzübergreifende Kooperationen zu erleichtern, den territorialen Zusammenhalt nachhaltig zu stärken und Herausforderungen der Zukunft wirkungsmächtig auf regionaler Ebene begegnen zu können.



- (15) Wir treten für eine Intensivierung der EU-Nachbarschaftspolitik im Rahmen der Union für das Mittelmeer, der Östlichen Partnerschaft und der Schwarzmeersynergie ein, um die Achtung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung der Marktwirtschaft an der Peripherie der Europäischen Union nachhaltig zu stärken.
- (16) Wir sind für eine ideologiefreie Debatte über die EU-Erweiterung. Europäischen Ländern, die sich um die Einhaltung der Prinzipien Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie bemühen, sollte grundsätzlich eine Beitrittsperspektive gegeben werden, um ihnen die Teilhabe am europäischen Friedenswerk nicht von vornherein zu verwehren.
- (17) Wir treten für eine europäische Wirtschaftsordnung nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft ein, die mittelstandsorientierte, dezentrale und regionale Wirtschaftsstrukturen fördert.
- (18) Wir fordern einen freien Wettbewerb im EU-Binnenmarkt, wobei gleichzeitig die Reduzierung unnötiger Bürokratie und Vereinfachung der Rechtsanwendung sichergestellt werden muss.
- (19) Wir treten für eine effiziente und moderne Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand ein, die sowohl den Bedürfnissen der Städte als auch des ländlichen Raums gerecht wird.
- (20) Wir setzen uns für eine effektivere und intensivere Kohäsionspolitik auf europäischer Ebene ein, um Folgewirkungen aus ungleichen wirtschaftlichen Entwicklungen abzufedern und damit den Standort Europa international wettbewerbsfähig zu halten und nachhaltiges Wachstum zu sichern.
- (21) Wir fordern flexiblere Förderinstrumente, um ländliche Strukturen zielgerichteter entwickeln zu können.
- (22) Wir setzen uns für ein Europa ohne Atomkraft und mit nachhaltiger regenerativer Energieversorgung ein.
- (23) Wir sind für eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der europäischen Sicherheitsbehörden wie Europol und Eurojust und für eine verstärkte europäische Zusammenarbeit zur internationalen Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung.
- (24) Wir unterstützen die Schaffung europäischer Mindeststandards im Strafverfahrensrecht.

## 2. Außenpolitik

Wir FREIEN WÄHLER gehen die außenpolitischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an. Die Verantwortung Deutschlands in der Weltpolitik ist in den vergangenen 20 Jahren drastisch gestiegen. Dieser wollen wir als europäische Zivilmacht durch eine solide, friedliche und vor allem berechenbare Außenpolitik gerecht werden.

In einer multipolaren Welt wachsen die internationalen Anforderungen an eine Außenpolitik der Werte und Verantwortung. Wir halten daher den Einsatz für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Gewährleistung der Freiheit, der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte in der Welt für die Basis unseres Handelns in den internationalen Beziehungen. Wir sehen Außenpolitik als friedliches Mittel zur Bewältigung der akuten globalen Herausforderungen, von der Bekämpfung des Klimawandels, des Hungers in der Welt, der Ressourcensicherheit, wie Energie, Rohstoffe und Wasser, bis hin zur Regulierung der internationalen Finanzmärkte. Wir sind der Überzeugung, dass deutsches außenpolitisches Engagement stets sehr stark multilateral eingebettet sein muss. Daher befürworten wir das deutsche Engagement in internationalen Organisationen, wie WTO, UNO und NATO, um globale Probleme durch kollektives Handeln sinnvoll lösen zu können.

- (1) Wir FREIEN WÄHLER wollen Globalisierung aktiv mitgestalten anstatt Objekt internationaler Trends zu werden. Durch neue aufstrebende Märkte in der Welt wird der Standort Deutschland künftig einem zunehmend stärkerem Wettbewerb ausgesetzt sein. Außenpolitik ist für uns daher auch zugleich Außenwirtschaftspolitik, um neue Märkte zu erschließen und zu öffnen sowie Deutschland international noch besser zu vernetzen. Deutsche Außenpolitik muss dazu dienen, Protektionismus in der Staatengemeinschaft zu beenden und zu verhindern.
- (2) Alte Bündnisstrukturen wollen wir fortentwickeln. Die transatlantische Partnerschaft sowie die engen deutsch-französischen Beziehungen sollen auch weiterhin eingebettet im europäischen Rahmen die Basis unserer außenpolitischen Orientierung sein. Wir befürworten dabei insbesondere auch den Ausbau der wirtschaftlichen Kooperation mit Nordamerika. Gleichwohl erfordert die neue Multipolarität verstärkte Bemühungen zur Vernetzung mit wirtschaftlich mächtiger werdenden Staaten. Entsprechend setzen wir uns insbesondere für eine Stärkung der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den BRIC-Staaten Brasilien, Russland, Indien und China ein.
- (3) Deutsche Außenpolitik steht in der Verantwortung, globalen Frieden zu sichern. Unser Engagement in der EU, in internationalen Organisationen und in zwischenstaatlichen Beziehungen muss darauf abzielen, un-

terdrückte Völker zu unterstützen, sich für Menschenrechte einzusetzen und zu versuchen, Krisenherde durch friedliche Diplomatie zu löschen.

- (4) Wir sind für die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen, um für unsere Grundsätze Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte werben und Frieden und Wohlstand dadurch sichern zu können.
- (5) Völker, die sich von despotischen Regimen lossagen, wollen wir auf ihrem Weg zu Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten konstruktiv begleiten. Auf die Transformationsprozesse in Folge des Arabischen Frühlings an der Peripherie der Europäischen Union wollen wir nicht durch Bevormundung, sondern durch konstruktive Förderungen und Hilfestellungen einwirken, um den Völkern des arabischen Raums auf dem Weg zur Freiheit unterstützend zur Seite zu stehen.
- (6) Im Nah-Ost-Konflikt werben wir für eine Zwei-Staaten-Lösung für einen dauerhaften Frieden in der Region. Maßgebend für die deutsche Außenpolitik sind aber aufgrund des historischen Erbes unseres Landes die Sicherheit und das Existenzrecht Israels.
- (7) Die deutsche Entwicklungshilfe muss auf den Prüfstand gestellt werden. Sie muss dazu dienen, zielgerichteter Wirtschafts-, Bildungs-, und Sozialstrukturen vor Ort aufzubauen.
- (8) Lieferungen von Waffen in autoritäre Regime, die diese absehbar gegen die eigene Bevölkerung oder für Angriffskriege verwenden können, lehnen wir entschieden ab.
- (9) Die Struktur der Bundeswehr muss den Erfordernissen einer modernen Verteidigungsarmee ständig neu angepasst werden. Die Schließung und Verkleinerung von Bundeswehrstandorten in ganz Deutschland haben allerdings zum Teil heftige Auswirkungen auf die betroffenen Regionen. Wir setzen uns daher für eine Politik der Abmilderung der Folgen für die Kommunen und Bürger vor Ort ein.
- (10) Wir stehen zur NATO als transatlantische Werte-, Interessen- und Solidargemeinschaft. Diese wollen wir für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts fortentwickeln.
- (11) Wir treten für eine neue Kultur der Zurückhaltung in der Außenpolitik ein: Internationales Engagement muss weiterhin stark in multilaterale Kontexte eingewoben sein, während militärisches Eingreifen, z.B. durch die Beteiligung an OUT-OF-AREA-Einsätzen, mit weitaus mehr Zurückhaltung erfolgen sollte.
- (12) Das Verhältnis zwischen NATO und Gemeinsamer Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP) muss klar austariert werden. Die

Teilnahme an sog. OUT-OF-AREA-Einsätzen darf nur im Rahmen eines UN-Mandats erfolgen. Im Rahmen der Entscheidung über die Verlängerung solcher Einsätze fordern wir die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch Volksentscheide. Entwicklungen hin zu einem grundsätzlich proaktiven Sicherheitsbündnis lehnen wir ab.

- (13) Das Mittel der Städtepartnerschaft, das Kommunen und damit die Bürger weltweit miteinander vernetzt, soll durch staatliche Außenpolitik stärker unterstützt und koordiniert werden.